

VERKÜNDUNGSBLATT
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Sonderausgabe

Inhalt

Anpassung des Gleichstellungsplans	4
Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2018/2019	13
4. Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung	15
Studienordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“	16
<i>Anlage zur Studienordnung</i>	
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“	22
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“	55
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>	
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“	64
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau (bbgl)	104
1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau (bbgl)	105
3. Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“	106
2. Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“	108
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International	110
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>	
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International	124
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
Impressum	155

Anpassung des Gleichstellungsplans der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

- 1 Einleitung
- 1.1 Vorwort der Hochschulleitung
- 1.2 Gesetzliche Grundlagen
- 2 Ist-Analyse
 - 2.1 Gesamtübersicht der Beschäftigten
 - 2.2 Verteilung der Beschäftigten nach Entgeltgruppen und im Beamtenverhältnis
 - 2.2.1 Beschäftigte in den Entgeltgruppen EG 4–1
 - 2.2.2 Beschäftigte in den Entgeltgruppen EG 8–5
 - 2.2.3 Beschäftigte in den Entgeltgruppen EG 12–9
 - 2.2.4 Beschäftigte in den Entgeltgruppen EG 15ü–13
 - 2.2.5 Beschäftigte im Beamtenverhältnis
 - 2.2.6 Leitungspositionen
 - 2.3 Voll- und Teilzeitbeschäftigung
 - 2.4 Höhergruppierungen
 - 2.5 Bewerbungen und Einstellungen
 - 2.5.1 Bewerbungen und Einstellungen von Beschäftigten im Beamtenverhältnis
 - 2.5.2 Bewerbungen und Einstellungen von Beschäftigten im Angestelltenverhältnis
 - 2.5.3 Bewerbungen und Einstellungen von Auszubildenden
 - 2.6 Fortbildungsmaßnahmen
 - 2.7 Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen
 - 2.8 Auszubildende
 - 2.9 Studierende
 - 2.10 Promovierende
 - 2.11 Gremienarbeit
 - 2.12 Zusammenfassung
- 3 Zielstellungen und Maßnahmen
 - 3.1 Studierende
 - 3.2 Beschäftigte
 - 3.3 Ausbau der Gleichstellungsarbeit
 - 3.4 Schutz vor sexueller Belästigung
- 4 Geltungsdauer
- 5 Veröffentlichung

1 Einleitung

1.1 Vorwort der Hochschulleitung

Gemäß § 4 Thüringer Gleichstellungsgesetz hat der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH Jena) am 20.03.2018 die Anpassung des Gleichstellungsplanes der EAH Jena beschlossen.

Die EAH Jena leistet mit dem Gleichstellungsplan einen Beitrag zur verfassungsrechtlich garantierten Gleichberechtigung von Frau und Mann. Die Verbesserung der Gleichstellung ist ein wichtiges strategisches Element für das Ziel einer langfristigen positiven Entwicklung der EAH Jena. Die ins diesem Dokument genannten potentiellen Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Studierenden und Beschäftigten der EAH Jena sind nicht in einem abschließenden Sinne zu verstehen, sondern als Ausgangspunkt für die Intensivierung der Gleichstellungsarbeit. Unter diesem Blickwinkel soll der vorliegende angepasste Gleichstellungsplan als lebendiges Dokument verstanden werden, um die konkrete Gleichstellungsarbeit an der EAH Jena kontinuierlich zu verbessern.

Ziel ist es, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern aller Statusgruppen an der Hochschule zu verwirklichen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer sicherzustellen.

Insbesondere wird angestrebt, den Frauenanteil durch geeignete organisatorische, personelle und fortbildende Maßnahmen dort zu erhöhen, wo Frauen unterrepräsentiert sind. Das betrifft zum einen fachspezifische Bereiche: Im überwiegenden Teil der ingenieurtechnischen Fächer ist der Anteil von Frauen sowohl unter Studierenden als auch unter den Lehrenden noch gering. Darüber hinaus betrifft dies ebenfalls den Anteil von Frauen in Leitungsfunktion beziehungsweise im Lehrbetrieb. Langfristig wird angestrebt, in allen Fachgebieten und Qualifikationsebenen den Frauenanteil mit geeigneten Maßnahmen kontinuierlich zu steigern.

Für den Ausbau der Chancengleichheit aller Mitarbeitenden und Studierenden an der EAH Jena werden die in der Ausbildungs- und Personalpolitik verankerten Grundsätze der Gleichstellung beachtet und umgesetzt. Das schließt insbesondere auch die Gewinnung von Studierenden und von wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal ein. Ein

Kernpunkt dieser Strategie sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Der Gleichstellungsplan der EAH Jena hat folgende gesetzliche Grundlagen:

- Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz,
- §§ 2 und 3 der Thüringer Gleichstellungstatistikverordnung (ThürGleichStatVO),
- § 4 Thüringer Gleichstellungsgesetz und
- § 6 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Nr. 10 Thüringer Hochschulgesetz.

Die Ist-Analyse im Abschnitt 2 des Gleichstellungsplans enthält die statistischen Daten, die laut der Vorgaben in § 5 Thüringer Gleichstellungsgesetz gefordert sind.

2 Ist-Analyse

Die Analyse der nach § 5 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz getrennt nach Geschlecht erhobenen statistischen Daten bezieht sich auf den Berichtszeitraum vom 01.07.2014 bis 30.06.2017. Teils werden die Daten zum Stichtag 30.06.2017 angegeben. Die Angaben zu den Studierendenzahlen beziehen sich auf das Wintersemester 2017/18.

Der Vergleichszeitraum ist der Berichtszeitraum vom 01.07.2013 bis 30.06.2014, soweit im Text nichts Anderes angegeben wird.

2.1 Gesamtübersicht der Beschäftigten

Von den insgesamt 426 an der EAH Jena Beschäftigten waren im Berichtszeitraum 180 Frauen, was einem Gesamtanteil von 42% weiblicher Beschäftigter an der EAH Jena entspricht. Damit hat sich der relative Anteil der weiblichen Beschäftigten im Berichtszeitraum insgesamt nahezu nicht verändert.

Es liegt eine heterogene Verteilung der weiblichen Beschäftigten in den Fachbereichen an der EAH Jena vor. In den Fachbereichen Elektrotechnik/-Informationstechnik (ET/IT), Maschinenbau (MB), SciTec und Wirtschaftsingenieurwesen (WI) konnte im Berichtszeitraum keine nennenswerte Erhöhung des Frauen-Anteils erreicht werden. Trotz der besonderen Aufforderung an Frauen, sich auf akademische Stellenausschreibungen zu bewerben, sind gerade in diesem Bereich überwiegend, zum Teil sogar ausschließlich männliche Bewerber zu verzeichnen.

Positiv zu konstatieren sind Berufungen von Frauen auf Professorenstellen in den Bereichen Medizintechnik/Biotechnologie (MT/BT) sowie in den Grundlagenwissenschaften (GW). Das in den Fachbereichen Sozialwesen (SW) und Gesundheit/Pflege (GP) bestehende etwa ausgewogene Verhältnis von weiblichen und männlichen Beschäftigten konnte erhalten werden. In der Verwaltung sind weibliche Beschäftigte überdurchschnittlich vertreten, was wesentlich zur Kompensation fehlender Frauen in anderen Bereichen beiträgt und zum insgesamt nahezu ausgewogenen Verhältnis von männlichen und weiblichen Beschäftigten an der EAH Jena führt.

2.2 Verteilung der Beschäftigten nach Entgeltgruppen und im Beamtenverhältnis

2.2.1 Beschäftigte in den Entgeltgruppen EG 4 – 1

In der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den EG 4 - 1 gab es während des Berichtszeitraumes lediglich einen männlichen Beschäftigten, eine weiterführende Diskussion entfällt deshalb.

	EG 4 - 1	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	1	0
Vergleichszeitraum	1	0

2.2.2 Beschäftigte in den Entgeltgruppen EG 8 – 5

In der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den EG 8 - 5 waren 53 Beschäftigte vertreten, 40 davon weiblich. Dies entspricht einem Frauenanteil von 76 %, was einer statistisch nicht relevanten Verringerung von 2 Prozentpunkten im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum entspricht. Festzustellen ist damit nach wie vor, dass eine überdurchschnittliche Anzahl Frauen in den unteren Entgeltgruppen vertreten ist.

	EG 8 - 5	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	53	40
Vergleichszeitraum	55	43

2.2.3 Beschäftigte in den Entgeltgruppen EG 12 – 9

Im Bereich dieser Entgeltgruppen waren 162 Beschäftigte angestellt, 84 hiervon weiblich. Daraus ergibt sich ein Frauenanteil von 52 %. Damit hat sich der Anteil der Frauen in den genannten Entgeltgruppen in den vergangenen Jahren nicht verändert. Der Bereich der Entgeltgruppen EG 12 – 9 ist damit der einzige, in dem ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Beschäftigten vorliegt.

	EG 12 - 9	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	162	84
Vergleichszeitraum	179	93

2.2.4 Beschäftigte in den Entgeltgruppen

EG 15ü – 13

Im Bereich der höheren Entgeltgruppen 15ü - 13 stehen den 38 weiblichen 51 männliche Beschäftigte gegenüber. Das entspricht einem akzeptablen Frauenanteil von 43%. Im Vergleich zum Vergleichszeitraum hat sich keine Veränderung ergeben.

	EG 15ü - 13	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	89	38
Vergleichszeitraum	76	33

2.2.5 Beschäftigte im Beamtenverhältnis

Beamtenstellen bestehen an der EAH Jena fast ausschließlich im höheren Dienst, dabei handelt es sich überwiegend um Professorenstellen.

Von den 121 im Berichtszeitraum an der EAH Jena beschäftigten Beamtinnen und Beamten im höheren und mittleren Dienst sind 18 Frauen. Dies entspricht einem Gesamtanteil von 15 %. Obwohl der Gesamtanteil der Frauen hier immer noch niedrig ist, konnte jedoch die Absolutzahl der Professorinnen jedoch von 13 (aus 122) auf 18 (aus 121) und damit deutlich erhöht werden.

	Beschäftigte im Beamtenverhältnis	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	121	18
Vergleichszeitraum	122	13

2.2.6 Leitungspositionen

In der Hochschulleitung liegt im Berichtszeitraum eine paritätische Verteilung vor. Die Dienststellenleitung (Rektorin) als auch die Funktion der Prorektorin für Forschung und Entwicklung werden von Frauen wahrgenommen, die Stelle des Kanzlers sowie die Funktion des Prorektors für Studium, Lehre und Weiterbildung jeweils von Männern.

Die Fachbereiche wurden zu diesem Zeitpunkt von 2 Dekaninnen und 7 Dekanen geleitet.

2.3 Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Zum Stichtag waren 29 % aller Vollzeitbeschäftigten an der EAH Jena Frauen. Der leichte Rückgang im Vergleich zum Vergleichszeitraum ist statistisch nicht relevant. Offensichtlich ist jedoch, dass keine Erhöhung des Anteils von vollzeitbeschäftigten Frauen im Angestelltenverhältnis zu verzeichnen ist. Im Vergleich dazu ist der Anteil vollbeschäftigter Frauen mit 15 von 18 im Rahmen von Beamtenverhältnissen - in der Regel als Professorin - deutlich höher.

	Beschäftigte in Vollzeit	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	283	81
Vergleichszeitraum	294	90

	Beschäftigte im Angestelltenverhältnis in Vollzeit	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	167	66
Vergleichszeitraum	177	80

	Beschäftigte im Beamtenverhältnis in Vollzeit	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	116	15
Vergleichszeitraum	117	10

Von den 426 an der EAH Jena Beschäftigten im Angestellten- oder Beamtenverhältnis arbeiten 126 Beschäftigte in Teilzeit, 85 davon sind Frauen. Der geringfügige Anstieg von in Teilzeit arbeitenden Frauen im Vergleich der Berichtszeiträume erscheint statistisch nicht relevant.

	Beschäftigte in Teilzeit	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	126	85
Vergleichszeitraum	122	77

	Beschäftigte im Angestelltenverhältnis in Teilzeit	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	167	66
Vergleichszeitraum	177	80

	Beschäftigte im Beamtenverhältnis in Teilzeit	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	2	1
Vergleichszeitraum	1	0

Alle Auszubildenden der EAH Jena waren in Vollzeit beschäftigt.

Von 9 Beschäftigten ohne Bezüge durch Nutzung der Elternzeit waren 8 Frauen. Im Vergleichszeitraum gab es 4 weibliche Beschäftigte in dieser Kategorie.

Des Weiteren gab es im Berichtszeitraum insgesamt 5 Beschäftigte in Altersteilzeit, darunter 4 Frauen. Da das vorliegende Modell der Altersteilzeit auslaufend ist, kann keine vergleichende Bewertung zum vorherigen Zeitraum vorgenommen werden.

2.4 Höhergruppierungen

Alle 4 Höhergruppierungen erfolgten in der Gruppe der Vollzeitbeschäftigten. Drei der Höhergruppierungen entfielen auf Frauen in der Entgeltgruppen E 12, E 11 und E 8. Aufgrund der geringen Fallzahlen ist ein Vergleich mit dem vorherigen Berichtszeitraum nicht sinnvoll. Jedoch kann festgestellt werden, dass die Berücksichtigung von Frauen bei Höhergruppierungen zumindest als ausreichend hoch einzuschätzen ist.

In der Gruppe der Beschäftigten im Beamtenstatus wurden im Berichtszeitraum keine Veränderungen der Eingruppierung vorgenommen.

2.5 Bewerbungen und Einstellungen

2.5.1 Bewerbungen und Einstellungen von Beschäftigten im Beamtenverhältnis

Bei den Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst waren insgesamt 16 Stellen neu zu besetzen, wobei 9 Stellen mit einer Frau besetzt werden konnten. Von insgesamt 468 eingegangenen Bewerbungen kamen 107 von weiblichen Interessenten. Im Vergleichszeitraum waren weniger Stellen ausgeschrieben, allerdings konnte hier keine der Stellen mit einer Frau besetzt werden. Mit einem Anstieg der Bewerbungen von Frauen von 14% (Vergleichszeitraum) auf 23% (Berichtszeitraum) ist eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Relativierend ist jedoch anzumerken, dass die Gesamtzahl der ausgeschriebenen Stellen eher klein ist und damit der gewachsene Anteil der Bewerbungen von Frauen auch durch die Variationsbreite der Denominationen verursacht sein kann.

	Bewerbungen für Stellen im Beamtenverhältnis	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	468	107
Vergleichszeitraum	160	22

	Einstellungen auf Stellen im Beamtenverhältnis	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	16	9
Vergleichszeitraum	6	0

2.5.2 Bewerbungen und Einstellungen von Beschäftigten im Angestelltenverhältnis

Die Betrachtung der Einstellungen und Bewerbungen entsprechend der Entgeltgruppen zeigt, dass sich bei höher dotierten Stellen weniger Frauen bewerben und damit auch entsprechend weniger Frauen eingestellt werden.

In der EG15ü - 13 erfolgte die Einstellung von 34 Personen, davon waren 13 Frauen. In der EG 12 - 9 gab es 48 Einstellungen, davon entfielen 30 auf Frauen. In den von Männern unterrepräsentierten Gruppen der EG 8 - 5 kam es von den 9 zu besetzenden Stellen zur Einstellung von 8 Frauen. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 111 Personen eingestellt, davon waren 63 Frauen. Obwohl damit summarisch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern vorliegt, ist zusammenfassend festzustellen, dass sich sowohl bezüglich der Bewerberlage als auch bezüglich der Einstellungen kein positiver Trend für eine Erhöhung des Anteils von Frauen in höherwertigen Stellen erkennen lässt.

		Bewerbungen auf Stellen EG 15ü - 13	
		Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum		67	29
		Einstellungen auf Stellen EG 15ü - 13	
		Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum		34	13

		Bewerbungen auf Stellen EG 12 - 9	
		Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum		447	277
		Einstellungen auf Stellen EG 12 - 9	
		Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum		48	30

		Bewerbungen auf Stellen EG 8 - 5	
		Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum		230	189
		Einstellungen auf Stellen EG 8 - 5	
		Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum		9	8

Anmerkung zu den Tabellen: Die Datenerhebung wurde im aktuellen Berichtszeitraum verändert. In der Vergangenheit wurden nur extern ausgeschriebene Stellen in die Besetzungstatistik aufgenommen. In der aktuellen Erfassung werden sowohl interne als auch externe Besetzungen einbezogen. Dadurch ist ein direkter Vergleich der Daten von Berichts- und Vergleichszeitraum nicht sinnvoll.

2.5.3 Bewerbungen und Einstellungen von Auszubildenden

Auf die 4 ausgeschriebenen Plätze für eine Ausbildung erfolgten 84 Bewerbungen, wobei 49 von Frauen kamen. Die 4 Ausbildungsplätze wurden dann mit einem Mann und drei Frauen besetzt. Ein Vergleich mit dem Vorzeitraum ist nicht aussagekräftig, da hier nur eine Stelle ausgeschrieben war. Diese wurde mit einer Bewerberin besetzt. Die Gleichstellungsbeauftragte nahm an allen Stellenbesetzungs- und Berufungsverfahren teil, bei denen Frauen unter den Bewerbungen vertreten waren.

2.6 Fortbildungsmaßnahmen

Bei den im Berichtszeitraum erfassten 102 Fortbildungen haben 79 Frauen (77%) die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Das entspricht einer Steigerung um 21 Prozentpunkte im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum, was als positive Entwicklung bewertet werden kann.

An Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte haben zwei Frauen und ein Mann teilgenommen. Im Vergleichszeitraum fanden keine Fortbildungen für Führungskräfte statt.

2.7 Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen

Insgesamt 9 weibliche Beschäftigte und ein männlicher Beschäftigter haben während des Berichtszeitraumes Elternzeit in Anspruch genommen. Hierbei wurden auch sehr kurze Zeiträume der Elternzeit von

nur einem Monat erfasst. Es gab 10 Neueinstellungen auf Grund der Inanspruchnahme von Elternzeit, 8 dieser Stellen wurden mit einer Frau besetzt. Festzuhalten bleibt darüber hinaus, dass alle Anträge von Hochschulangehörigen auf Teilzeitarbeit oder flexible Arbeitszeitgestaltung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Berichtszeitraum bewilligt werden konnten.

2.8 Auszubildende

Im Berichtszeitraum gab es an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 4 Auszubildende, davon 3 Frauen (vgl. auch 2.3 und 2.5.3).

2.9 Studierende

Von den insgesamt 4.460 Studierenden, die im Wintersemester 2017/18 an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingeschrieben waren, sind 1.690 weiblich. Das entspricht einem Anteil weiblicher Studierender von 38 %. Hier gab es keine Veränderungen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum. Im Detail ergaben sich kleinere Veränderungen in den unterschiedlichen Fachbereichen. So verringerte sich der relative Anteil der Frauen in den Fachbereichen Betriebswirtschaft (BW) und Medizintechnik/Biotechnologie (MT/BT) in geringem Maße wohingegen ein entsprechender relativer Anstieg in den Fachbereichen Elektrotechnik /Informationstechnik (ET/IT), im Maschinenbau (MB) und Wirtschaftsingenieurwesen (WI) festzustellen ist. Als statistisch relevant ist vermutlich nur der Anstieg des Anteils von Frauen unter den Studierenden im Fachbereich WI zu bewerten. Die Ursache dafür ist vermutlich in der Erweiterung des Studienangebots im Bereich Umwelttechnik und Entwicklung zu sehen.

Der Anteil der männlichen Studierenden im Fachbereich Sozialwesen (SW) hat sich zwar leicht erhöht, was jedoch nicht als deutliche Veränderung betrachtet werden kann. Die Verteilung zwischen Frauen und Männern im Fachbereich Gesundheit und Pflege ist praktisch konstant geblieben.

Zum Prüfungsjahr 2016 gab es an der EAH Jena insgesamt 857 Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium erfolgreich beendet haben. 326 (38 %) der Absolventen waren weiblich. Damit haben sich die Zahlen, wie ausgehend von der Gesamtstudierendenverteilung zu erwarten war, nahezu nicht verändert. Von den Absolventinnen absolvierten 139 ein technisches Studium. Im Vergleichszeitraum waren es 143 Absolventinnen.

Studierende an der EAH Jena		
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	4460	1690
Vergleichszeitraum	4742	1789

Studierende im Fachbereich BW		
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	660	276
Vergleichszeitraum	777	363

Studierende im Fachbereich MT/BT		
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	562	246
Vergleichszeitraum	613	285

Studierende im Fachbereich SciTec		
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	925	243
Vergleichszeitraum	977	272

Studierende im Fachbereich SW		
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	652	478
Vergleichszeitraum	665	516

Studierende im Fachbereich ET/IT		
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	226	17
Vergleichszeitraum	348	20

	Studierende im Fachbereich GP	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	341	250
Vergleichszeitraum	287	211

	Studierende im Fachbereich MB	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	382	25
Vergleichszeitraum	429	17

	Studierende im Fachbereich WI	
	Gesamt	davon Frauen
Berichtszeitraum	692	155
Vergleichszeitraum	631	96

Anmerkung zu den Tabellen: Die Anzahl der Studierenden im Berichtszeitraum wurde zum Stichtag 06.11.2017 erhoben.

2.10 Promovierende

Im Zeitraum 2014 wurden 12 Promovierende (3 davon Frauen), in den Zeiträumen 2015 und 2016 wurden je 15 Promovierende (7 davon Frauen) von der EAH Jena unterstützt. Zum Stichtag der Erhebung in 2017 gab es 7 Promovierende (4 davon Frauen). Damit liegt ein ausgewogenes Verhältnis von promovierenden Frauen und Männern vor.

	Promovierende			
	2014	2015	2016	2017
Gesamt	12	15	15	7
davon Frauen	3	7	7	4

2.11 Gremienarbeit

In den Gremien Hochschulrat, Senat, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und anderen sind im

Berichtszeitraum 106 Beschäftigte vertreten, 29 davon weiblich.

Damit liegt der Anteil der Frauen in den Gremien der Hochschule bei 26%. Dieser Wert ist niedriger als der prozentuale Anteil von Frauen an der EAH Jena insgesamt. Die Ursache dafür kann in der Verteilung der Beschäftigtenverhältnisse gesehen werden.

2.12 Zusammenfassung

Insgesamt kann eine leichte Steigerung des Gesamtanteils der weiblichen Studierenden in den MINT-Fächern an der EAH Jena vermerkt werden. Im Rahmen der statistischen Sicherheit kann daraus jedoch nicht auf einen nachhaltigen Trend geschlossen werden. Die gewachsene Teilnahme von Frauen an Fortbildungsmaßnahmen ist positiv einzuordnen. Der geringe Anteil von Frauen in den Gremien der Hochschule ist hinsichtlich der Ursachen zu analysieren, um geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu finden.

Festzustellen ist darüber hinaus, dass keine systematischen Erkenntnisse zur tatsächlichen Chancengleichheit von Frauen und Männern an der EAH Jena vorliegen. Zwar werden selbstverständlich alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt, jedoch sind - auch aus Gründen der verfügbaren Ressourcen - für die Gesamtheit kaum weitergehende Erhebungen verfügbar, noch werden über die gesetzlichen Vorgaben deutlich hinausgehende systematische Maßnahmen zur Förderung von Frauen umgesetzt. Langfristig bestehen hier Potentiale, die Attraktivität der EAH Jena als Studienort und Arbeitgeber zu erhöhen.

3 Zielstellungen und Maßnahmen

3.1 Studierende

Insgesamt ist eine rückläufige Anzahl von Studienanfängern insbesondere in den ingenieurtechnischen Bereichen der EAH Jena zu verzeichnen. Um eine langfristige Stabilisierung und bestenfalls Erhöhung der Studierendenzahlen zu erreichen, sind eine Reihe von Maßnahmen notwendig. In diesem Rahmen und unter Gleichstellungsaspekten sollten insbesondere Frauen gezielt angesprochen werden. Als eine Möglichkeit kann die Einführung einer monoedukativen Studieneingangsphase gesehen werden, die im Fachbereich ET/IT als Modellprojekt an der EAH Jena verfolgt wird. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist im kommenden Berichtszeitraum einer Evaluation

zu unterziehen, um Schlussfolgerungen für die langfristige Entwicklung der EAH Jena ziehen zu können. Zusätzliche Maßnahmen, wie beispielsweise ein Stammtisch für zukünftige Ingenieurinnen, sollen im Rahmen der Gleichstellungsarbeit der EAH Jena etabliert werden. Interne Regularien, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen sollen hinsichtlich der Studierbarkeit und Vereinbarkeit von Studium und Familien hinterfragt und entsprechend angepasst werden.

Die EAH Jena gestaltet mit hohem Engagement insbesondere auch aus dem Bereich der Gleichstellung zahlreiche Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung:

Hochschule erleben

- Hochschulinformationstag (HIT)
- Masterinfotag
- Schnupperstudium
- SchülerExpress
- Tag der Werkstofftechnik
- Girls` Day und Boys` Day
- Studieneinführungstage
- Bildungsmessen

Beratung und Service

- Vor dem Studium
- EAH Jena International
- Vorbereitung auf das Studium
- Self-Assessment
- Studienvorbereitende Kurse - JenALL

Weitere Beispiele sind:

- CampusThüringenTour
- Mentoring-Netzwerk
- Career-Service

Diese Veranstaltungen bieten Raum für eine verbesserte Ansprache von Frauen als potentielle Studienbewerberinnen an der EAH Jena. Die Beteiligten werden im Rahmen der Vorbereitung dieser Veranstaltungen auf gendersensible Themen aufmerksam gemacht. Die notwendige Unterstützung zu Umsetzungsmaßnahmen wird im Rahmen der verfügbaren Ressourcen an der EAH Jena systematisch bereitgestellt.

Als Beispiele für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung der Studierenden sollen folgende Punkte genannt werden:

- Umsetzung der Möglichkeit zum Teilzeitstudium im Rahmen von Studien- und Prüfungsordnungen

- weitere Verbesserung von infrastrukturellen Voraussetzungen für den temporären Aufenthalt von Kindern auf dem Campus der EAH Jena
- Maßnahmen zur Erhöhung der Gendersensibilität in der Lehre
- Förderung des Austauschs von studieninteressierten oder studierenden Frauen mit berufserfahrenen Frauen insbesondere aus den MINT-Fächern
- enge Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk in Thüringen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Studierenden mit Kindern

Anzumerken ist hier, dass die Liste der genannten Maßnahmen zum einen nicht als erschöpfend zu betrachten ist und zum anderen hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten unter den sich weiter entwickelnden Randbedingungen der EAH Jena zu prüfen sind.

3.2 Beschäftigte

Bei den Beschäftigten wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern angestrebt. Das betrifft Beschäftigte in allen Bereichen an der EAH Jena. Unter dem Gesichtspunkt eines in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter zunehmenden Fachkräftemangels ist die Umsetzung der Gleichstellung ein notwendiges Instrument zur Sicherung der Aufgabenerfüllung der EAH Jena. Eine besondere Aufmerksamkeit wird neben der rein quantitativen weiteren Entwicklung auch auf die Verteilung von Frauen und Männern unter dem Gesichtspunkt der Stellenqualität gelegt.

Als Beispiele für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung der Beschäftigten sollen hier folgende Punkte genannt werden:

- Optimierung von Stellenausschreibungen hinsichtlich Gleichstellung, Vielfalt und Familienfreundlichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- Überprüfung der Teilzeitfähigkeit von Stellen zu Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Aktive Ansprache von Frauen zur Mitarbeit in den Gremien der Hochschule
- Aktive Ansprache von Frauen zur Teilnahme an Fortbildungen
- Maßnahmen zur weiteren Flexibilisierung der Arbeitsorganisation unter dem Aspekt der Familienfreundlichkeit

Darüber hinaus prüft die Ernst-Abbe-Hochschule die Teilnahme an BMBF-Fördermaßnahme „Professorinnenprogramm III“. Der Bewerbungsprozess für diese Förderprogramm erfordert eine nochmals intensivierte Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand der Gleichstellung an der Hochschule und erweitert im Erfolgsfall die Ressourcenbasis für die Gleichstellung an der EAH Jena.

3.3 Ausbau der Gleichstellungsarbeit

Die EAH Jena intensiviert ihre Anstrengungen, die Arbeits- und Studienbedingungen an der nach dem Prinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen der Hochschule zu gestalten. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in ihren umfangreichen Aufgaben personell durch eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte unterstützt. Die Arbeit des bereits etablierten Gleichstellungsbeirats wird institutionell unterstützt.

Ziel ist es, weitere geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitarbeit im Gleichstellungsbeirat, insbesondere auch unter den Professorinnen und Professoren sowie den Studierenden, zu finden. Wichtig ist es darüber hinaus, die Tätigkeitsbereiche der Gleichstellungsarbeit transparent zu machen und in enger Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung und den Gleichstellungsbeauftragten der anderen Thüringer Hochschulen beratende und unterstützende Gleichstellungsarbeit zu ermöglichen.

Die EAH Jena und das Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung (TKG) arbeiten aktiv in verschiedenen Projekten und Arbeitskreisen zusammen. Dabei wird die EAH Jena durch eine dezentrale Mitarbeiterin an der Hochschule sowie durch die Gleichstellungsbeauftragte vertreten. In den Arbeitskreisen erstellte Empfehlungen und Handreichungen sollen künftig in der Gleichstellungsarbeit an der Hochschule Berücksichtigung finden.

3.4 Schutz vor sexueller Belästigung

Es gehört zur Dienstpflicht der Hochschulleitung, sexuellen Belästigungen von Beschäftigten und Studierenden entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen nachzugehen.

Sexuelle Belästigungen sind insbesondere von den Betroffenen unerwünschte Bemerkungen sexuellen Inhalts, Kommentare oder Witze über das Äußere, unnötiger Körperkontakt, zeigen pornographischer Darstellungen am Arbeits- bzw. Studienplatz, Bemerkungen, dass der berufliche oder Studienerfolg

durch sexuelle Handlungen erleichtert werden könnte, sowie andere Aufforderungen zu sexuellen Handlungen.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 ThürGleichStG nimmt die Gleichstellungsbeauftragte Beschwerden über sexuelle Belästigung entgegen, berät die Betroffenen und leitet mit deren Einverständnis die Mitteilungen an die Dienststellenleitung weiter. Es herrscht absolute Verschwiegenheitspflicht.

Der Gleichstellungsbeirat und die Gleichstellungsbeauftragte bzw. Stellvertreterin nehmen zum Thema der sexuellen Belästigung und den Umgang mit Betroffenen an regelmäßigen Workshops und kollegialen Beratungen teil.

4 Geltungsdauer

Der angepasste Gleichstellungsplan wurde am 20.03.2018 vom Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena beschlossen. Gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz wird die Anpassung des Gleichstellungsplans für die nächsten 3 Jahre erstellt.

5 Veröffentlichung

Die Anpassung des Gleichstellungsplans tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft und wird im Intranet der Ernst-Abbe-Hochschule Jena veröffentlicht.

Jena, den 21.03.2018

Sylvia Mischke
Gleichstellungsbeauftragte
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für das Wintersemester 2018/2019

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 16. April 2018 (GVBl. S. 145), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2018/19. Der Senat der Hochschule hat die Satzung am 17.04.2018 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sie mit Erlass vom 04.06.2018 (AZ: 42-5515/60-10-3) genehmigt.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum Wintersemester 2018/2019 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Business Administration Bachelor	125						
Business Information Systems Bachelor	21						
Pflege/Pflegeleitung Bachelor				35		35	
Physiotherapie Bachelor	20						
Rettungswesen / Notfallversorgung Bachelor	20						
Soziale Arbeit Bachelor	135						
Wirtschaftsingenieurwesen Industrie Bachelor	50						
Wirtschaftsingenieurwesen Industrie International Bachelor	25						
Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Wirtschaft Bachelor	25						

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmung der Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena aufgenommen. Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen, die an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2019 außer Kraft.

Jena, den 27. April 2018

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

4. Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Serviceverfahrenssatzung)

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes ThürHZG - vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) in Verbindung mit § 35a der Thüringer Vergabeverordnung –ThürVVO - vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 16. April 2018 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende vierte Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Serviceverfahrenssatzung).

Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Änderung am 17.04.2018 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 01.06.2018 (AZ.:5516/22-1-1) diese Satzung genehmigt.

1. Die Anlage 1 der Serviceverfahrenssatzung wird wie folgt abgeändert:

In das Dialogorientierte Serviceverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena jeweils im Wintersemester die folgenden Studiengänge einbezogen:

- Business Administration
- Business Information System
- Soziale Arbeit
- Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie

- Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie – International
- Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft
- Physiotherapie
- Rettungswesen/ Notfallversorgung

2. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 27.04.2018

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Studienordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

Abschnitt II: Das Studium

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktika
- § 12 Studierfreiheit
- § 13 Studienplan
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache
- § 16 Mindestteilnehmerzahl

Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 17 Studienfachberatung

Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Anlage

Anlage 1: Studienablaufplan

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinn dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG.
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren
 - Praktika
 - Übungen

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
 - Hausarbeiten
 - Protokollen
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.
11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Vorpraktikum: Praktikum, das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

Abschnitt II: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine höherqualifizierte berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen weiterbildenden Studienkurs entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

(1) Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 3 S. 3 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium

im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist.

(2) Für die Aufnahme des Studiums im berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Ein Bachelorabschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in Augenoptik/Optometrie mit mindestens 210 ECTS-Punkte.
- b. Eine nach § 7 (3) errechnete Gesamtnote dieses Abschlusses von mindestens 2,5.
- c. Eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der angewandten Optometrie.

(3) Bei einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten muss prognostisch erkennbar sein, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zusätzliche, relevante Leistungen im Umfang von 750 Zeitstunden nachgewiesen werden können. Davon sind Leistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten bereits mit der Bewerbung nachzuweisen. Die weiteren 20 ECTS-Punkte können studienbegleitend erbracht werden. Anrechnungsfähige Leistungen bis zu maximal 30 ECTS-Punkte können bei nachgewiesenem Stundenumfang insbesondere sein:

- a. bis zu 10 ECTS-Punkte für zertifizierte fachspezifische Qualifikationen,
- b. bis zu 10 ECTS-Punkte für zertifizierte nicht-fachspezifische studienrelevante Qualifikationen in Grundlagenfächern wie z.B. Mathematik, Informatik, Statistik,
- c. bis zu 10 ECTS-Punkte für die aktive Teilnahme an fachspezifischen Kongressen/Tagungen/Workshops in studienrelevanten Bereichen, die nicht länger als 3 Jahre zurückliegen,
- d. bis zu 5 ECTS-Punkte für fachspezifische Auslandstätigkeiten mit optometrischen Themenbezug, die kein Bestandteil des Bachelorstudiums waren und nicht länger als 3 Jahre zurückliegen,
- e. bis zu 5 ECTS-Punkte für Leistungen, die durch Gasthörerschaft erworben wurden,
- f. bis zu 10 ECTS-Punkte für fachspezifische lehrende Aufgaben an Schulen, Kongressen/Tagungen/Workshops, die nicht länger als 3 Jahre zurückliegen,
- g. bis zu 15 ECTS-Punkte für optometrische Kasuistiken, die nicht im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht wurden und nicht länger als 3 Jahre zurückliegen,

- h. bis zu 10 ECTS-Punkte für überdurchschnittliche berufspraktische Erfahrungen und Kompetenzen nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses,
- i. bis zu 5 ECTS-Punkte für aktive Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden und beruflichen Interessensvereinigungen nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses.

§ 7 Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in den Masterstudiengängen des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

(2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

(3) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(4) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Eine Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsverfahrens zuständig. Der Auswahlkommission gehören drei für die Fachrichtung kompetente Professoren an, die vom Prüfungsausschuss durch Beschluss bestimmt werden.

(6) Der Studienbewerber hat seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn er die Note des Hochschulabschlusses nach § 6 Abs. 2 erreicht. Auf Basis der folgenden Kriterien korrigiert die Auswahlkommission diese Note um jeweils bis zu 1,0 Zensurstufen, insgesamt jedoch höchstens um 1,5:

- a. Motivationsschreiben unter Berücksichtigung des bisherigen Ausbildungs- und Berufsweges,
- b. Qualität und Passgenauigkeit des absolvierten Bachelor-Studiums,
- c. Forschungsarbeit auf einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet und deren Qualität.

(7) Erreicht oder versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung

zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.

(8) Die Auswahlkommission kann dem Kandidaten Auflagen für die Erfüllung der Zulassungskriterien zum Masterstudium erteilen.

(9) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Die Entscheidung für die Eignung ist ab Bekanntgabe nach Abs. 9 ein Jahr gültig.

(11) Stellt sich die Täuschung gemäß § 7 Abs. 7 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

§ 8 Zulassung zum Studium

Dieser Paragraph findet hier keine Anwendung.

§ 9 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Klinische Optometrie“.

§ 11 Praktika

Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und kein Praxismodul (siehe Anlage 1).

§ 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang an Präsenz- und Selbstlernzeiten (in Lehreinheiten á 45 Minuten), ECTS-Punkten, Zuordnung zu den Studiensemestern und Art (Pflicht, Wahlpflicht oder Wahl) befindet sich im Studienplan/Curriculum (Anlage 1).

(2) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

§ 15 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Prüfungsplan (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 16 Mindestteilnehmerzahl

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens acht Studierende teilnehmen.

Abschnitt III: Studienbegleitende

Maßnahmen

§ 17 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich SciTec neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

Beratung zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie zu den Teilen der Ordnungen, die aus den Musterordnungen stammen, leistet der Justiziar der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Studienplan (Curriculum) für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“

Pflichtmodule

Modulnummer	Modulname	Semester	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS- Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.2.901	Vision Training/ Therapy	1	16	74	3
SciTec.2.902	Interdisziplinäre Optometrie	1	20	70	3
SciTec.2.903	Kinderoptometrie	1	18	72	3
SciTec.2.904	Sportoptometrie	1	68	112	6
SciTec.2.905	Kasuistik Sportoptometrie	1	20	70	3
SciTec.2.906	Klinische Optometrie I	2	28	152	6
SciTec.2.909	Kasuistik Binokularsehen	2	20	160	6
SciTec.2.910	Licht und Beleuchtung	2	18	72	3
SciTec.2.912	Business Administration	2	10	80	3
SciTec.2.913	Projektmanagement	2	16	74	3
SciTec.2.907	Klinische Optometrie II	3	28	152	6
SciTec.2.908	Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie	3	16	164	6
SciTec.2.911	Anpassung von Sonderkontaktlinsen	3	46	44	3
SciTec.2.914	Wissenschaftliches Arbeiten und Kommunikation	3	36	144	6
SciTec.2.708	Masterarbeit	4	---	---	27
SciTec.2.803	Kolloquium	4	---	---	3

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad3
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-
Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 23 Masterarbeit
- § 23 a Bearbeitungsablauf der Masterarbeit
- § 23 b Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Kolloquium

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
 - § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung:
Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
 - § 27 Bewertung der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
 - § 28 Bewertung von Studienleistungen
 - § 29 Bestandene Modulprüfung
 - § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
 - § 31 Masterzeugnis
 - § 32 Wiederholung nicht bestandener
Prüfungsleistungen
 - § 33 Endgültiges Nichtbestehen von
Modulprüfungen
 - § 34 Korrekturen der Bewertung
 - § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**
- § 36 Widerspruchsverfahren
- Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**
- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
 - § 38 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Antrag auf Ausgabe des Masterthemas
- Anlage 3: Muster-Titelblatt der Abschlussarbeit
- Anlage 4.1: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage 4.2: Masterzeugnis Englisch
- Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 6.1: Masterurkunde Deutsch
- Anlage 6.2: Masterurkunde Englisch
- Anlage 7: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2018 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sowie der zugehörigen Studienordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die die Einschätzungen des Zeitaufwands (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Zugangskommission: Kommission, die für alle Belange zuständig ist, welche den Zugang zum berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudienengang „Klinische Optometrie“ sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen (§ 8 Abs. 4 und 8) betreffen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Personen, wovon mindestens zwei Personen Professoren sind. Alle Mitglieder dieser Kommission sind Mitarbeiter des Fachgebietes Augenoptik/Optometrie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Lerneinheiten regelt die Studienordnung des Studiengangs.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden gemäß der Lisabon-Konvention anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs.

1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten gelten die Regelungen des Abs. 1 sinngemäß. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen weiterbildenden Studienkurses als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N_{max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);

N_{min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);

N_d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die Anerkennung einer Leistung im neuen weiterbildenden Studienkurs ist nur möglich, wenn noch kein Prüfungsversuch absolviert wurde.

(8) Die Zugangskommission unterstützt den Prüfungsausschuss bei der fachlichen Anerkennung von Vorleistungen und Prüfungsleistungen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

a. vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b. Studierende des Fachbereiches SciTec.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der

Prüfungen dem Prüfling mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden;

c. Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
d. Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e. Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;

f. Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/des Fachbereichsrates des Fachbereichs SciTec entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

sonstige Regelungen

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen. Das beauftragte Mitglied erstattet dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Bericht über die Aufgabenerledigung.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereichs Grundlagewissenschaften untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich:

- a. die Anmeldung zur Prüfung;
- b. die Prüfungsdatenverwaltung;
- c. die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- d. die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;

e. die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;

f. entfällt;

g. die fristgemäße Festlegung der Einschreibetermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich SciTec und die Betreuung der Einschreibungen, sofern keine Einschreibung von Amts wegen erfolgt;

h. die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 9, 10) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 9 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeübt haben.

(3) Für die Masterarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Studienganges ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulverantwortlichen. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Ausschlussfristen

Dieser Paragraph entfällt.

2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Veröffentlichung der Termine auf der Homepage des Fachgebiets „Augenoptik/Optometrie“ sowie durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen in deutscher Sprache erbracht werden. Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache der Prüfungsleistung gekennzeichnet. In englischsprachigen Modulen werden die Prüfungsfragen in Englisch gestellt. Antworten auf Prüfungsfragen sind englisch oder deutsch erlaubt.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung bis spätestens vor Antritt der Prüfung.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a. der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- b. entfällt
- c. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- d. bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- e. entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

Dieser Paragraph entfällt.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling unverzüglich nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer (auch bei Gruppenprüfungen) 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich SciTec benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Klinische Optometrie“ verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches SciTec mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/Prüfungsleistungen: Abschlussarbeit; Kolloquium

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist

ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die akademische Betreuung der Masterarbeit kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer des Fachbereiches SciTec oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die im berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ Lehrveranstaltungen durchführen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Studienfachberater zu beantragen. Die Ausgabe erfolgt über den Studienfachberater, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

a. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Masterstudienganges bis einschließlich des vorhergehenden Semesters (siehe Anlage 1). Soll die Masterarbeit im Ausland angefertigt werden, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von dieser Bedingung abweichen.

b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Masterprüfung in dem gewählten berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Das Thema der Masterarbeit ist spätestens zum Ende des auf die letzte Modulprüfung folgenden Semesters anzumelden, ansonsten gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und

bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal drei Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang bis ca. 80 Seiten haben.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung in festgebundener Form abzugeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusätzlich ist die Abschlussarbeit in einem vom Hochschulbetreuer festgelegten Dateiformat in digitaler Form abzugeben.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

§ 23 a Bearbeitungsablauf der Masterarbeit

(1) Über den Fortgang der Arbeiten am Masterthema wird der Betreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert.

(2) Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss einen akademischen Abschluss besitzen. Der betriebliche Mentor bekundet durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular zur Ausgabe einer Masterarbeit seine Bereitschaft, dem Studierenden für die Dauer der Bearbeitung des Masterthemas Informationen und Hinweise zu geben und die Begutachtung der Arbeit durch eine schriftliche Stellungnahme mit einem Notenvorschlag zu unterstützen.

§ 23 b Bewertung der Masterarbeit

(1) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll gemäß § 48 (8) ThürHG drei Monate nicht überschreiten.

(2) Der Bewertung liegen im Allgemeinen nachfolgende Kriterien zugrunde:

- a. Vollständigkeit,
- b. Kreativität, Ideen und Originalität,
- c. Wirtschaftliches Denken,
- d. Umfang und eigener Ergebnisanteil,
- e. Eigeninitiative,
- f. Objektivität und Beweiskraft,
- g. Logik und Systematik,
- h. Arbeitsintensität,
- i. Experimentelle Fähigkeiten,
- j. Praxisbezogenheit und Nutzen,
- k. Einbeziehung zugänglicher Literatur,
- l. Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
- m. Gliederung, Sprache und Ausdruck.

(3) Die Masterarbeit wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn:

- a. sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
- b. der Prüfling die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
- c. sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

(4) Die Masterarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Masterarbeit erfolgt durch die die Prüfer der Masterarbeit (siehe § 23 Abs. 10).

(5) Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Masterarbeit gelten folgende Festlegungen:

- a. Wird die Masterarbeit allein durch Gutachten von Hochschullehrern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bewertet, so ist in der Regel eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen. Liegt das errechnete Mittel zwischen zwei vorgesehenen Noten, so einigen sich die beiden Prüfer auf eine der beiden nächstliegenden Noten.
- b. Ergänzende bzw. unterstützende Gutachten von Betreuern und Fachspezialisten werden bei der Notenfindung berücksichtigt.
- c. Weichen die Bewertungsvorschläge der Gutachter um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens von einem Dritten beschließen. Die

darin vorgeschlagene Note wird nach den genannten Kriterien vollwertig bei der Einschätzung der Masterarbeit berücksichtigt.

d. Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), genau eines die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Arbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt.

(6) Beim Auftreten formaler Mängel in der Masterarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird der Kandidat beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor einer Kommission abgelegt. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, den Betreuern der Masterarbeit und einem Protokollanten. Der Vorsitzende und mindestens ein Prüfer, in der Regel der Betreuer der Masterarbeit, müssen Professoren sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt höchstens 60 Minuten. Dabei hält der Kandidat einen Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer und stellt die mit dem Thema der Masterarbeit verbundene Zielstellung, die Ergebnisse sowie mögliche Schlussfolgerungen dar.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs.5 entsprechend.

Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Zusätzlich zum Vortrag wird die Abschlussarbeit auf einem Poster präsentiert. Dieses ist in digitaler Form abzugeben.

(7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet, wenn:

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm über-

wiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen.

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend, 3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut (1,0; 1,3)	eine hervorragende Leistung
2	gut (1,7; 2,0; 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend (3,7; 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

sehr gut	mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
gut	mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
befriedigend	mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
ausreichend	mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
nicht bestanden	weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten gewichtet nach ECTS-Punkten. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, die entsprechenden ECTS-Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS-Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt/ggf. beim Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal vier Prüfungsleistungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert (s. § 30).

(3) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache

erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a. eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b. eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:

- a. das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b. die Gutachten zur Masterarbeit,
- c. das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

(3) Folgende Dokumente sind 5 Jahre aufzubewahren:

Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(5) Ausgesonderte Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 bis 3 werden nach Aussonderung dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1: Prüfungsplan des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Klinische Optometrie“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.2.901	Vision Training/ Therapy Vision Training/ Therapy	1	3	---	---	AP: B	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.902	Interdisziplinäre Optometrie Interdisciplinary Optometry	1	3	---	---	AP: ST	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.903	Kinderoptometrie Paediatric Optometry	1	3	---	---	AP: ST	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.904	Sportoptometrie Sports Vision	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.905	Kasuistik Sportoptometrie Sports Vision Case Report	1	3	---	---	AP	100 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
SciTec.2.906	Klinische Optometrie I Clinical Optometry I	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.909	Kasuistik Binokularsehen Binocular Vision Case Report	2	6	---	---	AP	100 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
SciTec.2.910	Licht und Beleuchtung Light and Illumination	2	3	---	---	AP: ST	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.912	Business Administration Business Administration	2	3	---	---	AP: R	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.913	Projektmanagement Project Management	2	3	---	---	AP: ST AP: B	50 % 50 %	---	---	Deutsch

Anlage 1: Prüfungsplan des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Klinische Optometrie“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.2.907	Klinische Optometrie II Clinical Optometry II	3	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.908	Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie Project: Advanced Biomedicine and Refractive Surgery	3	6	---	---	AP: R	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.911	Anpassung von Sonderkontaktlinsen Special Contact Lenses	3	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.914	Wissenschaftliches Arbeiten und Kommunikation Scientific Research and Communication	3	6	---	---	AP: ST	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.708	Masterarbeit Master Thesis	4	27	---	---	AP: Master- arbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen	Deutsch/ Englisch
SciTec.2.803	Kolloquium Colloquium	4	3	---	---	AP: Koll.	100 %	Masterarbeit	---	Deutsch/ Englisch

Legende:

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul
PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

Antrag auf Ausgabe des Masterthemas

Name, Vorname _____ Matrikel-Nr. _____

Studiengang _____

E-Mail-Adresse: _____

Anschrift des Studenten / der Studentin während der Masterphase:

Masterthema:

Betrieb / Einrichtung: _____

Abteilung: _____

Anschrift des Betriebes: _____

Mentor (Betrieb): _____

Unterschrift: _____
(Gutachter)

Telefon: _____

Fax: _____

Hochschulbetreuer: _____

Unterschrift: _____
(Gutachter)

Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Masterthemen gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einer Masterprüfung gleicher Fachrichtung befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Masterprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, den _____

Unterschrift: _____
(Student / Studentin)

Vom Studienfachberater auszufüllen:

Bestätigung des Themas am: _____

Ausgabe des Themas am: _____

Abgabe der Arbeit bis: _____

Unterschrift: _____
(Studienfachberater)

Muster-Titelblatt der Abschlussarbeit

Thema der Abschlussarbeit (deutsch)

Thema der Abschlussarbeit (englisch)

Name, Vorname,

Geburtsdatum und -ort des Kandidaten

Matrikel-Nr.

Name Hochschulbetreuer und Mentor (Betrieb)

Ausgabe- und Abgabetermin

MASTERZEUGNIS

MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **Klinische Optometrie (berufsbegleitend, weiterbildend)**
die Masterprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Credits
GESAMTPRÄDIKAT	...	90
Masterarbeit	...	27
Kolloquium	...	3

THEMA der MASTERARBEIT:

.....
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

Frau/ Herr erbrachte folgende Leistungen:

	Noten	ECTS-Credits
Pflichtmodule:		
Vision Training/ Therapy	...	3
Interdisziplinäre Optometrie	...	3
Kinderoptometrie	...	3
Sportoptometrie	...	6
Kasuistik Sportoptometrie	...	3
Klinische Optometrie I	...	6
Klinische Optometrie II	...	6
Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie	...	6
Kasuistik Binokularsehen	...	6
Licht und Beleuchtung	...	3
Anpassung von Sonderkontaktlinsen		3
Business Administration		3
Projektmanagement		3
Wissenschaftliches Arbeiten und Kommunikation		6
Wahlmodule/ Zusatzleistungen:		
.....
.....

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

TRANSCRIPT OF RECORDS

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in the department **SciTec**
in degree programme **Clinical Optometry (advanced in-service training)**
the Master Examination.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	90
Master Thesis	...	27
Colloquium	...	3

TOPIC of MASTER THESIS:

.....
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

	Local Grade	ECTS-Credit
Compulsory modules:		
Vision Training/ Therapy	...	3
Interdisciplinary Optometry	...	3
Paediatric Optometry	...	3
Sports Vision	...	6
Sports Vision Case Report	...	3
Clinical Optometry I	...	6
Clinical Optometry II	...	6
Project: Advanced Biomedicine and Refractive Surgery	...	6
Binocular Vision Case Report	...	6
Light and Illumination	...	3
Special Contact Lenses	...	3
Business Administration	...	3
Project Management	...	3
Scientific Research and Communication	...	6
Optional modules/ additional qualifications:		
.....
.....

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

ECTS-Grad zum MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **Klinische Optometrie (berufsbegleitend, weiterbildend)**
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS - ECTS-Grade



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **Clinical Optometry (advanced in-service training)**
the Master Examination.

ECTS-Grade (grade)

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

MASTER URKUNDE

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

Berufsbegleitender, weiterbildenden Masterstudiengang Klinische Optometrie

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Science

(M.Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor

MASTER CERTIFICATE

The University of Applied Sciences Jena awards

Ms./ Mr.

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department
SciTec

Advanced in-service training Master degree programme Clinical Optometry

the academic degree

Master of Science

(M.Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name**

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Advanced in-service training Clinical Optometry

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena - University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. 8.4.2

3.2 Official Length of Programme

2 years (4 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor or Diploma degree in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Advanced in-service training

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The courses deal with practical and scientific education in Clinical Optometry, Special Contact lens fitting, Binocular Vision, Advanced Anatomy and Physiology of the Eye, Refractive Surgery and Pharmacology of the Eye.

Special lectures are held for example in Interdisciplinary and Paediatric Optometry, Vision Training/ Therapy, Light and Illumination, Statistics, Scientific work and Communication as well as Project Management and Business Administration.

The course is completed with the master thesis in the 4th semester.

4.3 German and European Qualification Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 7 according to the German and European Qualification Framework.

4.4 Programme Details

See "Transcript of Records" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

See "Transcript of Records" for "Gesamtprädikat: ... (Note)" (Final Grade)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research).

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Sciences" and, herewith, to exercise professional work in the fields of Clinical Optometry for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme maintains co-operations with various companies, research institutes and universities, dealing in particular with internships, lectures and with topics for Master theses.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.scitec.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Masterurkunde
- Master Certificate
- Masterzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

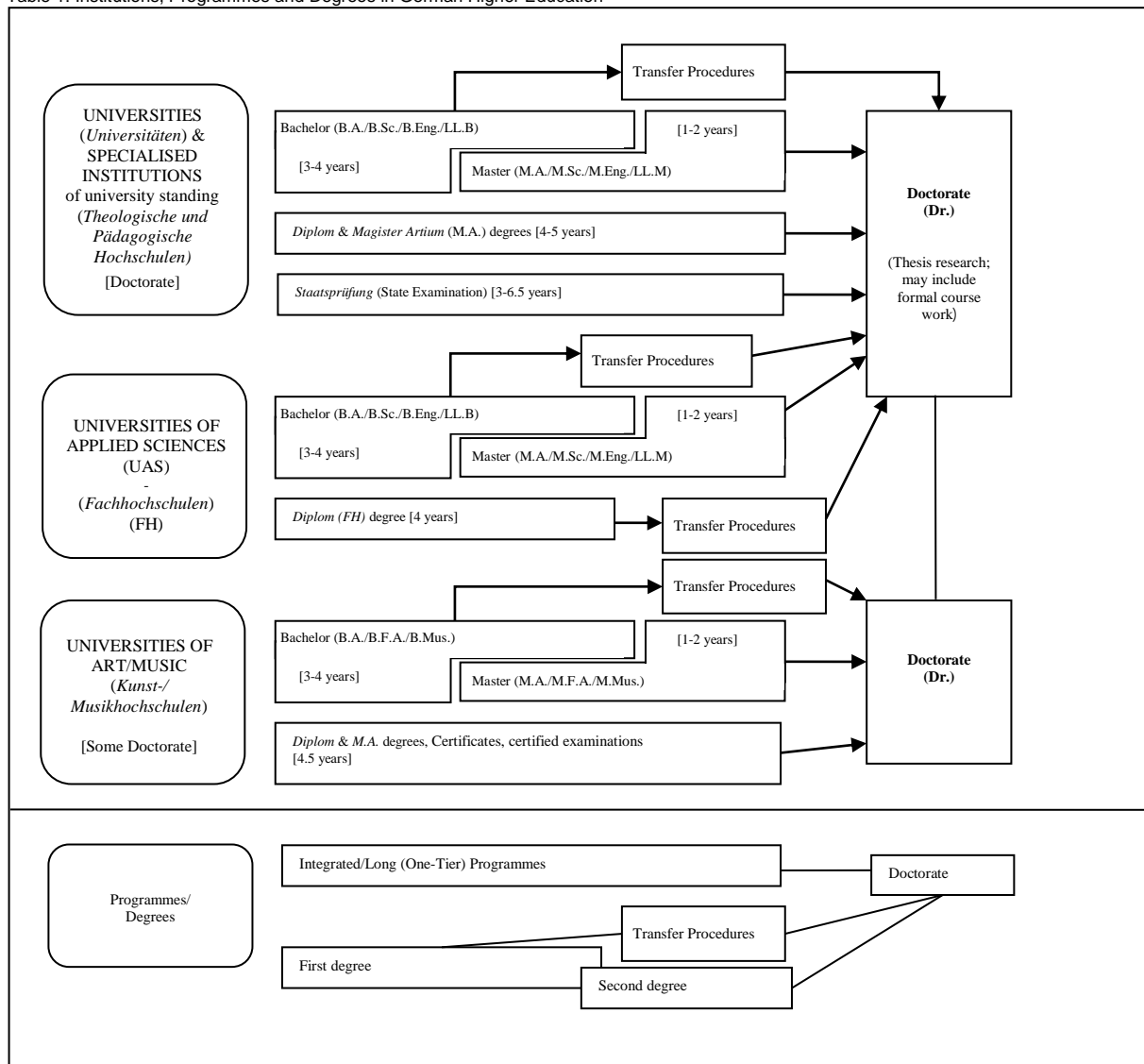
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 5.

⁶ See note No. 5.

Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat 25.04.2018 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 16.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

Abschnitt II: Das Studium

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktika
- § 12 Studierfreiheit
- § 13 Studienplan
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache
- § 16 Mindestteilnehmerzahl

Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 17 Studienfachberatung

Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Praktikumsordnung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinn dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG.
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren
 - Praktika
 - Übungen

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
 - Hausarbeiten
 - Protokollen
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.
11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Vorpraktikum: Praktikum, das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

Abschnitt II: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG für Bachelorstudiengänge genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Als „Meister“ im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 3 b. ThürHG ist ein Meister im Fach „Augenoptik“ gemeint oder eine Qualifikation die als gleichwertig anerkannt werden kann.

(3) Als „staatlich geprüfter Techniker“ im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 3 c. ThürHG ist ein staatlich geprüfter Augenoptiker gemeint oder eine Qualifikation die als gleichwertig anerkannt werden kann.

(4) Zugangsvoraussetzung zum berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang Optometrie ist der erfolgreiche Abschluss der Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk gemäß der Augenoptikermeisterverordnung (AugOptMstrV) vom 29.08.2005 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 17.11.2011 (BGBl. I, S. 2234).

§ 7 Eignungsverfahren

Dieser Paragraph findet in den Bachelorstudiengängen keine Anwendung.

§ 8 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 9 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation in das fünfte Fachsemester (Beginn der Studienphase II) erfolgt sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung dieses Studiengangs.

(2) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten.

Der Studienabschnitt I umfasst das 1. bis 4. Fachsemester. Diese Ausbildung erfolgt extern und wird

gemäß § 48 Abs. 10 ThürHG mit 90 ECTS angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf der Basis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus fünf Kompetenzfeldern durch kompetenzbasierte Anerkennung gemäß Anlage 8 zur Prüfungsordnung:

Kompetenzfeld A:	Augenoptik/Optometrie in der Praxis (24 ECTS)
Kompetenzfeld B:	Physiologie des Sehens (30 ECTS)
Kompetenzfeld C:	Versorgung mit Sehhilfen (21 ECTS)
Kompetenzfeld D:	Auftragsabwicklung (6 ECTS)
Kompetenzfeld E:	Betriebsführung und -organisation (9 ECTS)

Der Studienabschnitt II umfasst das 5. bis 8. Fachsemester.

§ 11 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul (siehe Anlage 1).

(2) Das Praxismodul findet in einer klinisch-medizinischen Institution statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena betreut.

(3) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Es gilt die in Anlage 2 festgelegte Praktikumsordnung.

§ 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang an Präsenz- und Selbstlernzeiten (in Lehreinheiten á 45 Minuten), ECTS-Kreditpunkten, Zuordnung zu den Studiensemestern und Art (Pflicht, Wahlpflicht oder Wahl) befindet sich im Studienplan/Curriculum (Anlage 1).

(2) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte Erfüllung von Auflagen

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

§ 15 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Prüfungsplan (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 16 Mindestteilnehmerzahl

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens acht Studierende teilnehmen.

Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 17 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich SciTec neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst

Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

Beratung zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie zu den Teilen der Ordnungen, die aus den Musterordnungen stammen, leistet der Justiziar der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 04.09.2017 (Verkündungsblatt/Jahrgang 15/Heft 56/September 2017) außer Kraft.

Jena, den 16.05.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Studienplan (Curriculum) für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“

Pflichtmodule

Studienabschnitt I: Anerkennung des Meisterabschlusses „Augenoptik“ (Summe: 90 ECTS)

Modulnummer	Modulname	Semester	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
---	Refraktionsbestimmung	1. – 4.	Diese Module werden im Rahmen des berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengangs Optometrie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht angeboten.		6
---	Optometrische Untersuchungsmethoden				6
---	Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt				6
---	Kontaktlinsenanpasstechnik und Versorgung				6
---	Physiologische Optik				3
---	Binokularprüfung				6
---	Anatomie und Physiologie				6
---	Pathologie				3
---	Physikalische Optik				6
---	Geometrische Optik				6
---	Grundlagen Augenoptik				9
---	Grundlagen Messtechnik				3
---	Optik und Technik der Sehhilfen				6
---	Physikalische Werkstoffeigenschaften				3
---	Berufspädagogik				6
---	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	9			

Studienabschnitt II:

Modulnummer	Modulname	Semester	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.933	Optometrische Messungen und Beurteilungen	5	90 LE	180 LE	9
SciTec.1.932	Vertiefende Anatomie und Physiologie des Auges	5	32 LE	58 LE	3
SciTec.1.938	Analyse und Management von Binokularstörungen	5	52 LE	128 LE	6
SciTec.1.946	Betriebswirtschaftslehre für Augenoptik/ Optometrie	5	6 LE	84 LE	3
SciTec.1.947	Marketing und Unternehmensführung	5	6 LE	84 LE	3
SciTec.1.936	Kasuistik Optometrie	6	20 LE	160 LE	6
SciTec.1.934	Pathologie	6	24 LE	66 LE	3
SciTec.1.943	Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt und Befunde	6	58 LE	122 LE	6
SciTec.1.939	Low Vision	6	44 LE	136 LE	6
SciTec.1.940	Kasuistik Low Vision	6	20 LE	70 LE	3
SciTec.1.937	Klinisches Praktikum (2 Wochen)	7	0 LE	180 LE	6
SciTec.1.935	Pharmakologie	7	36 LE	54 LE	3
SciTec.1.945	Kasuistik Kontaktlinse	7	20 LE	160 LE	6
SciTec.1.941	English for Optometrists	7	20 LE	70 LE	3
SciTec.1.942	Statistik	7	2 LE	88 LE	3
SciTec.1.944	Wissenschaftliches Arbeiten	8	18 LE	162 LE	6
SciTec.1.703	Bachelorarbeit	8	---	---	12
SciTec.1.802	Kolloquium	8	---	---	3

Praktikumsordnung

für die Praxismodule im Fachbereich SciTec

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Praktikumsziel
- § 4 Zulassung
- § 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls
- § 6 Praktikumsdauer
- § 7 Praxisstellen, Verträge
- § 8 Status des Studierenden am Praktikumsort
- § 9 Haftung
- § 10 Studiennachweis

Anlage

Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer
Praktikumstätigkeit

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ ist Bestandteil der Studienordnung des berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudienganges „Optometrie“ des Fachbereiches SciTec und regelt die Durchführung des Praxismoduls.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Studiengang beinhaltet ein Praxismodul. Die Bezeichnung und zeitliche Einordnung dieses Praxismoduls ist im Studienplan ersichtlich.
- (2) Für das Praxismodul ist der jeweils vom Fachbereich benannte Studienfachberater zuständig. Er ist den Studierenden bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgt für den organisatorischen Ablauf der Praktika und pflegt die Beziehungen zu den Praxisstellen. Er arbeitet dabei eng mit dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche zusammen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen sind vom zuständigen Studienfachberater zu genehmigen.

- (4) Das Praxismodul der Studierenden wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

§ 3 Praktikumsziel

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die fachlichen Anforderungen an einer ophthalmologischen Einrichtung kennen lernen.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiengangs entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten an Fallbeispielen vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Praxismoduls definiert.

§ 4 Zulassung

- (1) Das Praxismodul darf erst ab dem im Studienplan vorgesehenen Semester begonnen werden.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen (Immatrikulation in den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“) erfüllt, stellt der Studierende bei dem für das Praxismodul verantwortlichen Studienfachberater einen Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit (siehe Anlage zur Praktikumsordnung).

§ 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls

- (1) Die akademische Betreuung der Praxismodule kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer des Fachbereiches SciTec oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“ Lehrveranstaltungen durchführen.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Hochschulbetreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert; bei Arbeiten außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena soll nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung an der Praxisstelle stattfinden.
- (3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung aus-

ßerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.

(4) Der Studierende verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf, der Inhalt und die Ergebnisse des Praktikums ersichtlich sind.

(5) Der betreuende Hochschullehrer entscheidet über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikumsstätigkeit.

§ 6 Praktikumsdauer

(1) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens zwei Wochen. Das Praxismodul kann auch in 10 Einzeltagen absolviert werden.

(2) Der Studierende hat während des Praxismoduls keinen Urlaubsanspruch.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen im In- und Ausland so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Unternehmen oder Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Der Studierende schließt vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Studienfachberaters einzuholen (siehe § 4 Abs. 2).

(4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle

a) den Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b) dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,

c) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,

d) einen Praxisbetreuer zu benennen.

(5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,

d) einen fristgerechten Bericht nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,

e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wenn zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle für den Zeitraum des Praxismoduls bereits ein Arbeitsvertrag besteht, der den Anforderungen an das Praxismodul gerecht wird, dann wird kein Praktikumsvertrag benötigt.

§ 8 Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Studierende mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Der Studierende ist an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

Der Studierende ist während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Dies trifft nicht zu, wenn zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle ein Arbeitsvertrag nach § 7 Abs. 6 besteht. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Kopie der Unfallanzeige.

§ 10 Studiennachweis

Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt

Technische Fachbereiche im Auftrag des betreuenden Hochschullehrers folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Genehmigung des Praxismoduls siehe § 4 Abs. 2 (vor Abschluss des Praktikumsvertrags),
- b) der Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),
- c) die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7 Abs. 4b,
- d) schriftliche Berichte gemäß § 7 Abs. 5d.

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 25.04.2018 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 16.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit und Anerkennung von Vorleistungen
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen
- § 15 Prüfungstermin

- § 16 Sprache der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 23 a Bearbeitungsablauf der Bachelorarbeit
- § 23 b Bewertung der Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen
- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 34 Korrekturen der Bewertung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas
- Anlage 3: Muster-Titelblatt der Abschlussarbeit
- Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 7: Diploma Supplement
- Anlage 8: Katalog anrechnungsfähiger Vorleistungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2018 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sowie der zugehörigen Studienordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die die Einschätzungen des Zeitaufwands (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Zugangskommission: Kommission, die für alle Belange zuständig ist, welche den Zugang zum berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen (§ 8 Abs. 4 und 8). Die Kommission besteht aus mindestens drei Personen, wovon mindestens zwei Personen Professoren sind. Alle Mitglieder dieser Kommission sind Mitarbeiter des Fachgebietes Augenoptik/Optometrie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegender Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Lehreinheiten regelt die Studienordnung des Studiengangs.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit und Anerkennung von Vorleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

(2) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der Studienabschnitt I entspricht dem 1. bis 4. Fachsemester, der Studienabschnitt II dem 5. bis 8. Fachsemester. Das Studium an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena kann nur zum zweiten Studienabschnitt, also dem 5. Fachsemester, aufgenommen werden.

(3) Als Studienabschnitt I werden entsprechend § 48 Abs. 10 ThürHG gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden und den Voraussetzungen gemäß Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 8 entsprechen, mit 90 ECTS anerkannt und auf den Studiengang angerechnet. Der Studienabschnitt I umfasst die folgenden Kompetenzfelder:

Kompetenzfeld A:	Augenoptik/Optomietrie in der Praxis (24 ECTS)
Kompetenzfeld B:	Physiologie des Sehens (30 ECTS)
Kompetenzfeld C:	Versorgung mit Sehhilfen (21 ECTS)
Kompetenzfeld D:	Auftragsabwicklung (6 ECTS)
Kompetenzfeld E:	Betriebsführung und -organisation (9 ECTS).

(4) Die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 erfolgt auf Antrag im Rahmen der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 der Studienordnung. Die Anerkennung nimmt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sci-Tec nach Prüfung der Anträge vor. Die Tabelle (Anlage 8) enthält die nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch den Bewerber/die Bewerberin aus dem erfolgreichen Abschluss der Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk gemäß der Augenoptikermeisterverordnung (AugOptMstrV) vom 29.08.2005 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 17.11.2011 (BGBl. I, S. 2234), nachzuweisen sind. Auch können im Einzelfall in den Kompetenzfeldern/Modulen des Studienabschnitts I andere Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese mit den zu erwerbenden Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Die anerkannten Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen der Notenbildung als „anerkannt“ gewertet.

(5) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(6) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hoch-

schulen erworben wurden, werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten gelten die Regelungen des Abs. 1 sinngemäß. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen der Weiterbildung dienenden Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzu beziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N_{max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);

N_{min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);

N_d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung einer Leistung im neuen der Weiterbildung dienenden Studiengang ist nur möglich, wenn noch kein Prüfungsversuch absolviert wurde.

(8) Die Zugangskommission unterstützt den Prüfungsausschuss bei der fachlichen Anerkennung von Vorleistungen und Prüfungsleistungen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

a. vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b. Studierende des Fachbereiches SciTec.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden;
- c. Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d. Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e. Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;

f. Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/des Fachbereichsrates des Fachbereichs SciTec entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffent-

lich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

sonstige Regelungen

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen. Das beauftragte Mitglied erstattet dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Bericht über die Aufgabenerledigung.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereichs Grundlagenwissenschaften untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich:

- a. die Anmeldung zur Prüfung;
- b. die Prüfungsdatenverwaltung;
- c. die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- d. die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- e. die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- f. entfällt;
- g. die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich SciTec und die Betreuung der Einschreibungen, sofern keine Einschreibung von Amts wegen erfolgt;
- h. die Zusammenarbeit mit allen Prüfungssämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 9, 10) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 9 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeübt haben.

(3) Für die Bachelorarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Studienganges ernannt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulverantwortlichen. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Ausschlussfristen

Dieser Paragraph entfällt.

2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Veröffentlichung der Termine auf der Homepage des Fachgebiets „Augenoptik/Optomietrie“ sowie durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen in deutscher Sprache erbracht werden. Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache der Prüfungsleistung gekennzeichnet. In englischsprachigen Modulen werden die Prüfungsfragen in Englisch gestellt. Antworten auf Prüfungsfragen sind englisch oder deutsch erlaubt.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

- (1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung bis spätestens vor Antritt der Prüfung.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a. der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. entfällt
 - c. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - d. bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
 - e. entsprechend der studienangabezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

Dieser Paragraph entfällt.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling unverzüglich nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling

und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer (auch bei Gruppenprüfungen) 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der

Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich SciTec benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des berufs begleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengangs „Optometrie“ verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches SciTec mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist

dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Das Praxismodul stellt ein eigenständiges Modul innerhalb des berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengangs „Optometrie“ dar. Die akademische Betreuung des Praxismoduls kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer des Fachbereichs SciTec oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die im berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengangs „Optometrie“ Lehrveranstaltungen durchführen.

Abschließende Modulprüfungen/

Prüfungsleistungen: Abschlussarbeit; Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die akademische Betreuung der Bachelorarbeit kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer des Fachbereichs SciTec oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die im berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengangs „Optometrie“ Lehrveranstaltungen durchführen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Studienfachberater zu beantragen. Die Ausgabe erfolgt über den Studienfachberater, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges bis einschließlich des vorhergehenden Semesters (siehe Anlage 1). Soll die Bachelorarbeit im Ausland angefertigt werden, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von dieser Bedingung abweichen.

b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zum Ende des auf die letzte Modulprüfung folgenden Semesters anzumelden, ansonsten gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal drei Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang bis ca. 60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung in festgebundener Form abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusätzlich ist die Abschlussarbeit in einem vom Hochschulbetreuer festgelegten Dateiformat in digitaler Form abzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

§ 23 a Bearbeitungsablauf der Bachelorarbeit

(1) Über den Fortgang der Arbeiten am Bachelorthema wird der Betreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert.

(2) Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss einen akademischen Abschluss besitzen. Der betriebliche Mentor bekundet durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular zur Ausgabe einer Bachelorarbeit seine Bereitschaft, dem Studierenden für die Dauer der Bearbeitung des Bachelorthemas Informationen und Hinweise zu geben und die Begutachtung der Arbeit durch eine schriftliche Stellungnahme mit einem Notenvorschlag zu unterstützen.

§ 23 b Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll gemäß § 48 (8) ThürHG drei Monate nicht überschreiten.

(2) Der Bewertung liegen im Allgemeinen nachfolgende Kriterien zugrunde:

- a. Vollständigkeit,
- b. Kreativität, Ideen und Originalität,
- c. Wirtschaftliches Denken,
- d. Umfang und eigener Ergebnisanteil,
- e. Eigeninitiative,
- f. Objektivität und Beweiskraft,
- g. Logik und Systematik,
- h. Arbeitsintensität,
- i. Experimentelle Fähigkeiten,
- j. Praxisbezogenheit und Nutzen,
- k. Einbeziehung zugänglicher Literatur,
- l. Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
- m. Gliederung, Sprache und Ausdruck.

(3) Die Bachelorarbeit wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn:

- a. sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
- b. der Prüfling die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
- c. sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

(4) Die Bachelorarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Bachelorarbeit erfolgt durch die die Prüfer der Bachelorarbeit (siehe § 23 Abs. 10).

(5) Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Bachelorarbeit gelten folgende Festlegungen:

a. Wird die Bachelorarbeit allein durch Gutachten von Hochschullehrern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bewertet, so ist in der Regel eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen. Liegt das errechnete Mittel zwischen zwei vorgesehenen Noten, so einigen sich die beiden Prüfer auf eine der beiden nächstliegenden Noten.

b. Ergänzende bzw. unterstützende Gutachten von Betreuern und Fachspezialisten werden bei der Notenfindung berücksichtigt.

c. Weichen die Bewertungsvorschläge der Gutachter um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens von einem Dritten beschließen. Die darin vorgeschlagene Note wird nach den genannten Kriterien vollwertig bei der Einschätzung der Bachelorarbeit berücksichtigt.

d. Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), genau eines die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Arbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt.

(6) Beim Auftreten formaler Mängel in der Bachelorarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird der Kandidat beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor einer Kommission abgelegt. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, den Betreuern der Bachelorarbeit und einem Protokollanten. Der Vorsitzende und mindestens ein Prüfer, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, müssen

Professoren sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt höchstens 60 Minuten. Dabei hält der Kandidat einen Vortrag von in der Regel 20 Minuten Dauer und stellt die mit dem Thema der Bachelorarbeit verbundene Zielstellung, die Ergebnisse sowie mögliche Schlussfolgerungen dar.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs.5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Zusätzlich zum Vortrag wird die Abschlussarbeit auf einem Poster präsentiert. Dieses ist in digitaler Form abzugeben.

(7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: *Bewertungsverfahren*

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet, wenn:

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1,

2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen.

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut (1,0; 1,3)	eine hervorragende Leistung
2	gut (1,7; 2,0; 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend (3,7; 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

sehr gut	mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
gut	mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
befriedigend	mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
ausreichend	mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
nicht bestanden	weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus

dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten gewichtet nach ECTS-Punkten. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, die entsprechenden ECTS-Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt/ggf. beim Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal vier Prüfungsleistungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet

wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert (s. § 30).

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2

und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewährt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a. eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b. eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:

- a. das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b. die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- c. das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Folgende Dokumente sind 5 Jahre aufzubewahren:

Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgedient werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(5) Ausgediente Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 bis 3 werden nach Aussonderung dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 04.09.2017 (Verkündungsblatt/Jahrgang 15/Heft 56/September 2017) außer Kraft.

Jena, den 16.05.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1: Prüfungsplan des berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengangs „Optometrie“

Studienabschnitt I: Anerkennung des Meisterabschlusses „Augenoptik“ (Summe: 90 ECTS)

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
---	Refraktionsbestimmung	1-4	6	---	---	Diese Module werden im Rahmen des berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengangs Optometrie an der Ernst-Abbe- Hochschule Jena nicht angeboten. Anerkennung aus Vorleistung	---	---	---	
---	Optometrische Untersuchungsmethoden		6	---	---		---	---	---	
---	Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt		6	---	---		---	---	---	
---	Kontaktlinsenanpasstechnik und Versorgung		6	---	---		---	---	---	
---	Physiologische Optik		3	---	---		---	---	---	
---	Binokularprüfung		6	---	---		---	---	---	
---	Anatomie und Physiologie		6	---	---		---	---	---	
---	Pathologie		3	---	---		---	---	---	
---	Physikalische Optik		6	---	---		---	---	---	
---	Geometrische Optik		6	---	---		---	---	---	
---	Grundlagen Augenoptik		9	---	---		---	---	---	
---	Grundlagen Messtechnik		3	---	---		---	---	---	
---	Optik und Technik der Sehhilfen		6	---	---		---	---	---	
---	Physikalische Werkstoffeigenschaften		3	---	---		---	---	---	
---	Berufspädagogik	6	---	---	---	---	---			
---	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	9	---	---	---	---	---			

Anlage 1: Prüfungsplan des berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengangs „Optometric“

Studienabschnitt II:

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.933	Optometrische Messungen und Beurteilungen Optometric Investigation Methods	5	9	---	---	SP: 90 Min. AP: Geräteschein	70 % 30 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
SciTec.1.932	Vertiefende Anatomie und Physiologie des Auges Advanced Anatomy and Physiology of the Human Eye	5	3	---	---	AP: ST 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.938	Analyse und Management von Binokularstörungen Analysis and Management of Binocular Vision Disorders	5	6	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.946	Betriebswirtschaftslehre für Augenoptik/ Optometrie Business Administration for Ophthalmic Optics/ Optometry	5	3	---	---	AP: ST 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.947	Marketing und Unternehmensführung Marketing and Management	5	3	---	---	AP: Beleg	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.936	Kasuistik Optometrie Optometry Case Report	6	6	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der 10 Praxisfälle	---	Deutsch
SciTec.1.934	Pathologie Pathology	6	3	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.943	Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt und Befunde Examinations and Diagnosis of the Anterior Eye	6	6	---	---	AP: Geräte- schein	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.939	Low Vision Low Vision	6	6	---	---	SP 90 Min.	100 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
SciTec.1.940	Kasuistik Low Vision Low Vision Case Report	6	3	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch

Anlage 1: Prüfungsplan des berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengangs „Optometrie“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.937	Klinisches Praktikum Clinical Internship	7	6	---	---	---	---	Praktikumsnachweis	---	Deutsch
SciTec.1.935	Pharmakologie Pharmacology	7	3	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.945	Kasuistik Kontaktlinse Contact Lens Case Report	7	6	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der 20 Praxisfälle	---	Deutsch
SciTec.1.941	English for Optometrists English for Optometrists	7	3	---	---	AP: ST 60 Min.	100 %	---	---	Englisch
SciTec.1.942	Statistik Statistics	7	3	---	---	AP: ST 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.944	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Research	8	6	---	---	AP: ST 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.703	Bachelorarbeit Bachelor Thesis	8	12	---	---	AP: Bachelor- arbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen	Deutsch/ Englisch
SciTec.1.802	Kolloquium Colloquium	8	3	---	---	AP: Koll.	100 %	Bachelorarbeit	---	Deutsch/ Englisch

Legende:

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul
PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas

Name, Vorname _____ Matrikel-Nr. _____

Studiengang _____

E-Mail-Adresse: _____

Anschrift des Studenten / der Studentin während der Bachelorphase:

Bachelorthema:

Betrieb / Einrichtung: _____

Abteilung: _____

Anschrift des Betriebes: _____

Mentor (Betrieb): _____

Unterschrift: _____
(Gutachter)

Telefon: _____

Fax: _____

Hochschulbetreuer: _____

Unterschrift: _____
(Gutachter)

Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Bachelorthemen gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einer Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, den _____

Unterschrift: _____
(Student / Studentin)

Vom Studienfachberater auszufüllen:

Bestätigung des Themas am: _____

Ausgabe des Themas am: _____

Abgabe der Arbeit bis: _____

Unterschrift: _____
(Studienfachberater)

Muster-Titelblatt der Abschlussarbeit

Thema der Abschlussarbeit (deutsch)

Thema der Abschlussarbeit (englisch)

Name, Vorname,

Geburtsdatum und -ort des Kandidaten

Matrikel-Nr.

Name Hochschulbetreuer und Mentor (Betrieb)

Ausgabe- und Abgabetermin

BACHELORZEUGNIS

BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **Optometrie (berufsbegleitend, der Weiterbildung dienend)**
die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Credits
GESAMTPRÄDIKAT	...	180*
Bachelorarbeit	...	12
Kolloquium	...	3

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....
.....

* 90 ECTS-Credits wurden aus dem Studienabschnitt I anerkannt.

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

Frau/ Herr erbrachte folgende Leistungen:

	Noten	ECTS-Credits
Pflichtmodule:		
Optometrische Messungen und Beurteilungen	...	9
Vertiefende Anatomie und Physiologie des Auges	...	3
Analyse und Management von Binokularstörungen	...	6
Betriebswirtschaftslehre für Augenoptik/ Optometrie	...	3
Marketing und Unternehmensführung	...	3
Kasuistik Optometrie	...	6
Pathologie	...	3
Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt und Befunde	...	6
Low Vision	...	6
Kasuistik Low Vision	...	3
Pharmakologie		3
Kasuistik Kontaktlinse		6
English for Optometrists		3
Statistik		3
Wissenschaftliches Arbeiten		6
Wahlmodule/ Zusatzleistungen:		
.....
.....

Das **Praktikum (Klinisches Praktikum, 6 ECTS-Credits)** wurde im Umfang von 2 Wochen geleistet.

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

TRANSCRIPT OF RECORDS

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in the department **SciTec**
in degree programme **Optometry (advanced in-service training)**
the Bachelor Examination.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	180*
Bachelor Thesis	...	12
Colloquium	...	3

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....
.....

* 90 ECTS-Credits have been accredited due to study part I.

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

	Local Grade	ECTS-Credit
Compulsory modules:		
Optometric Investigation Methods	...	9
Advanced Anatomy and Physiology of the Human Eye	...	3
Analysis and Management of Binocular Vision Disorders	...	6
Business Administration for Ophthalmic Optics/ Optometry	...	3
Marketing and Management	...	3
Optometry Case Report	...	6
Pathology	...	3
Examinations and Diagnosis of the Anterior Eye	...	6
Low Vision	...	6
Low Vision Case Report	...	3
Pharmacology	...	3
Contact Lens Case Report	...	6
English for Optometrists	...	3
Statistics	...	3
Scientific Research	...	6
Optional modules/ additional qualifications:		
.....
.....

The **Internship (Clinical Internship, 6 ECTS-Credits)** was carried out to the amount of 2 weeks.

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

ECTS-Grad zum BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **Optometrie (berufsbegleitend, der Weiterbildung dienend)**
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS - ECTS-Grade



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **Optometry (advanced in-service training)**
the Bachelor Examination.

ECTS-Grade (grade)

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

BACHELOR URKUNDE

Die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

berufsbegleitender, der Weiterbildung dienend Bachelorstudiengang Optometrie

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B.Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor

BACHELOR CERTIFICATE

The University of Applied Sciences Jena awards

Ms./ Mr.

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department
SciTec

advanced in-service training Bachelor degree programme Optometry

the academic degree

Bachelor of Science

(B.Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name**

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Advanced in-service training Optometry

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena - University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/ Undergraduate level, with thesis, cf. 8.4.1

3.2 Official Length of Programme

Part time 4 years (8 semester), 180 ETCS credits splitted in two parts:

Part one: Semester 1 - 4 (90 ETCS credits) Augenoptikermeister incl. special qualifications

Part two: Semester 5 - 8 (90 ETCS credits) Bachelor of Science (Optometry)

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7.

Professional training as dispensing optician (Gesellenprüfung im Augenoptikerhandwerk) and Augenoptikermeister (Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk).

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

in-service training, 2 weeks internship (compulsory) in an eye clinic

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The courses of the 5th to 8th semester deal with scientific education in Optometry, Contact lens fitting, Low vision aids, Anatomy and Physiology of the Eye and Pharmacology of the Eye. Special lectures are held for example in Light engineering, Sales psychology, English for Optometrists, Statistics, Scientific work and Business administration.

A 2-week internship in the 7th semester in an eye clinic has to be passed.

The course is completed with the bachelor thesis in the 8th semester.

4.3 German and European Qualification Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualification Framework.

4.4 Programme Details

See "Transcript of Records" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelor Certificate" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

See "Transcript of Records" for "Gesamtpredikat: ... (Note)" (Final Grade)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of Optometry for which the degree was awarded.

Later assignments of the graduates involve e.g. practicing in optometry, contact lens institutes, visual rehabilitation institutions, eye clinics, ophthalmic optics industry or vision research institutions. The graduates can be used as mediators between technical and physiological or medical aspects in the fields of vision and its correction.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme maintains co-operations with various companies, research institutes and universities, dealing in particular with internships, lectures and with topics for Bachelor theses.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.scitec.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelorurkunde
- Bachelor Certificate
- Bachelorzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM [1]

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI). [2]

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

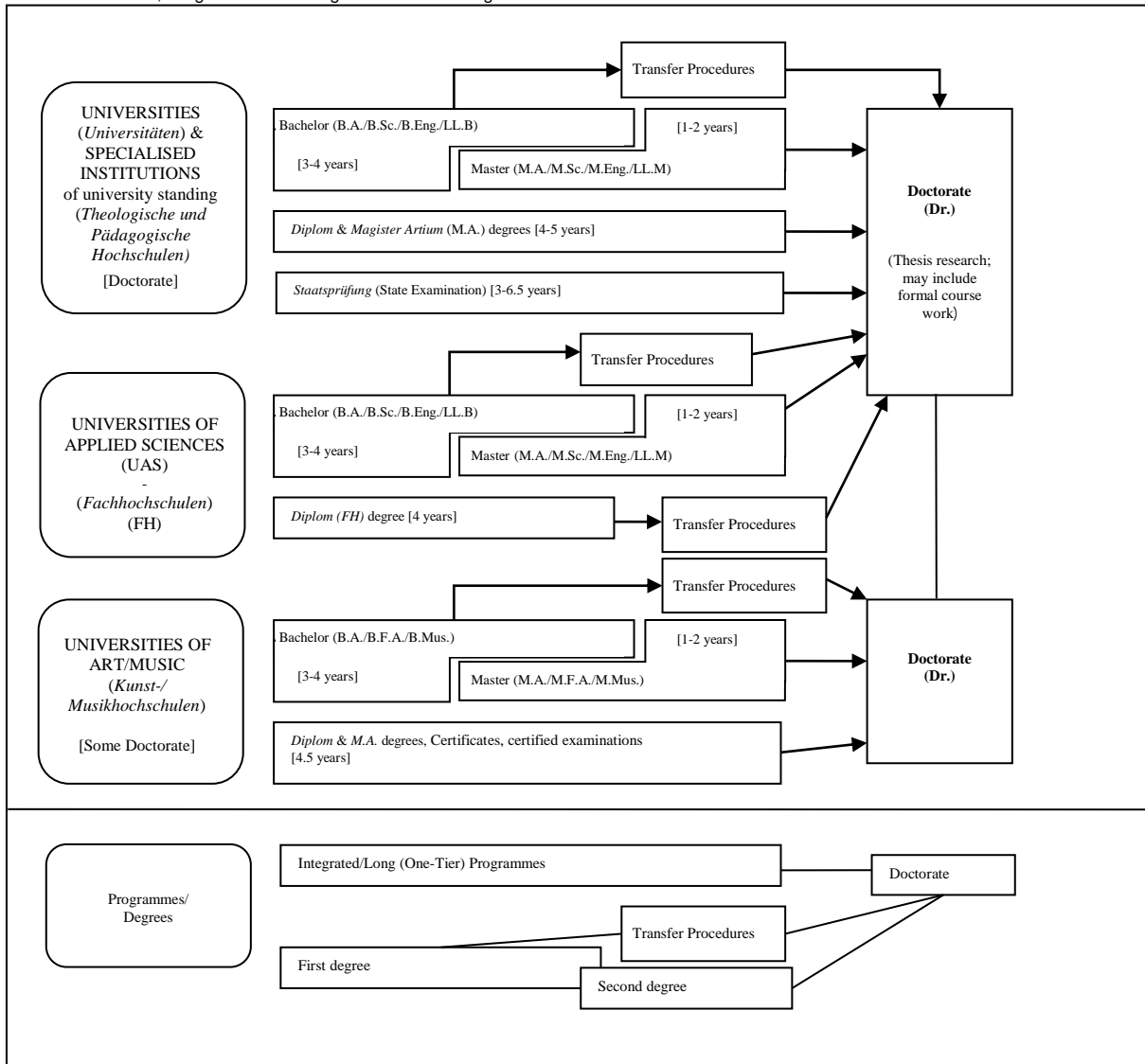
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK). [3] In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council. [4]

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. [5]

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. [6]

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

[1] The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

[2] Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

[3] Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

[4] "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

[5] See note No. 5.

[6] See note No. 5.

Katalog anrechnungsfähiger Vorleistungen aus der Ausbildung zum Augenoptikermeister gemäß § 6 Abs. 5 Prüfungsordnung

(1) Entsprechend § 48 Abs.10 ThürHG werden gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten von außerhalb der Hochschule im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Augenoptikermeister, die den Studien- und Prüfungsleistungen des Studienabschnitts I (1. bis 4. Fachsemester) dieses Studiengangs gleichwertig sind, im Rahmen der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang anerkannt und auf diesen angerechnet.

(2) Die Anrechnung von gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt auf der Grundlage der kompetenzbasierten Anerkennung der Ausbildung zum Augenoptikermeister lt. der „Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Augenoptiker-Handwerk (Augenoptikermeisterverordnung - AugOptMstrV)“ vom 29.08.2005 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 17.11.2011 (BGBl. I, S. 2234).

(3) Im Falle eines Antrags gemäß § 6 Abs. 6 S. 4 der Prüfungsordnung auf Anrechnung sonstiger Qualifikationen, welche nicht nach der Augenoptikermeisterverordnung - AugOptMstrV erbracht wurden, entscheidet die Prüfungskommission im Einzelfall über die Gleichwertigkeit mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten und deren Anrechnung auf den Studienabschnitt I.

Übersicht über die nachzuweisenden Handlungsfelder gemäß AugOptMstrV und deren Zuordnung zu Kompetenzen und Modulen:

Fertigkeiten und Kenntnisse nach AugOptMstrV	Bezeichnung des Handlungsfeldes nach AugOptMstrV	Bezeichnung des Kompetenzfeldes	Name des Kompetenzfeldes	Inhalt des Kompetenzfeldes	Modul	ECTS-Credits	
<p>1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,</p> <p>6. Sehschärfe messen und bewerten, Sehhilfen zur Lösung von Sehproblemen in Abhängigkeit der Sehaufgabe bestimmen,</p> <p>12. Fertigungsparameter für die Herstellung von Sehhilfen ermitteln,</p> <p>13. Brillengläser, insbesondere Spezialbrillengläser, auswählen, messen, justieren und zentrieren,</p> <p>14. Kontaktlinsen und Brillen nach optischen, anatomischen, ökonomischen und ästhetischen Gesichtspunkten auswählen, anpassen und abgeben,</p> <p>15. Kontaktlinsen und Hygienemittel unter Berücksichtigung der Anforderung berufsbezogener rechtlicher Vorschriften handhaben und lagern; Hygienemittel auswählen und Kunden in die Anwendung einweisen,</p>	Teil I	A	Augenoptik/ Optometrie in der Praxis	<p>Anamnese</p> <p>Refraktions- und Korrektionsbestimmung zur Bestimmung von Fehlsichtigkeiten, Ergebnisse beurteilen und individuellen Korrektionsbedarf festlegen</p> <p>optometrisches Screening, Ergebnisse beurteilen und weitere Maßnahmen empfehlen</p> <p>anatomische und optische Brillenanpassung</p> <p>Inspektion des vorderen Augenabschnittes und Messungen für Kontaktlinsenanpassung, inkl. Parameter für Messlinsen</p> <p>Kontaktlinsenanpassungen</p> <p>Projektplanungen: Umsetzung und Kalkulation sowie Gesprächsführung</p>	<i>Refraktionsbestimmung</i>	6	24
					<i>Optometrische Untersuchungsmethoden</i>	6	
					<i>Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt</i>	6	
					<i>Kontaktlinsenanpasstechnik und Versorgung</i>	6	

Fertigkeiten und Kenntnisse nach AugOptMstrV	Bezeichnung des Handlungsfeldes nach AugOptMstrV	Bezeichnung des Kompetenzfeldes	Name des Kompetenzfeldes	Inhalt des Kompetenzfeldes	Modul	ECTS-Credits	
5. bei der Versorgung mit Sehhilfen Kenntnisse der Anatomie und Physiologie auf das visuelle System anwenden, 7. Sehleistung messen und Methoden zum Erkennen von Sehleistungsminderungen anwenden, Ergebnisse darstellen und weiteres Vorgehen begründen; Auffälligkeiten des Auges erkennen, 8. Fehlsichtigkeit ermitteln und bewerten, 9. Refraktion der Augen mit objektiven Methoden messen, 10. Korrektionswerte mit subjektiven Messmethoden ermitteln und Korrektionsbedarf festlegen,	Teil II, 1	B	Physiologie des Sehens	Visuelles System Objektive und subjektive Refraktion Arten von Sehhilfen Binokularsehen - Korrektionsbestimmung Visuelle Funktionen - Sehleistungsminderung	<i>Physiologische Optik</i>	3	30
					<i>Binokularprüfung</i>	6	
					<i>Anatomie und Physiologie</i>	6	
					<i>Pathologie</i>	3	
					<i>Physikalische Optik</i>	6	
					<i>Geometrische Optik</i>	6	

Fertigkeiten und Kenntnisse nach AugOptMstrV	Bezeichnung des Handlungsfeldes nach AugOptMstrV	Bezeichnung des Kompetenzfeldes	Name des Kompetenzfeldes	Inhalt des Kompetenzfeldes	Modul	ECTS-Credits	
16. Vergrößerungsbedarf bei Sehbehinderung bestimmen sowie optische und elektronisch vergrößernde Sehhilfen auswählen, anpassen, modifizieren und abgeben, 17. Fertigungsgenauigkeit der Sehhilfen kontrollieren und beurteilen, Kunden in den Gebrauch einweisen sowie Nachbetreuung und Funktionskontrollen durchführen,	Teil II, 2	C	Versorgung mit Sehhilfen	Arten von Korrektionsmitteln Versorgung von Sehbehinderten Kontaktlinsenkorrektion, -versorgung, -materialien und -hygiene	<i>Grundlagen Augenoptik</i>	9	21
					<i>Grundlagen Messtechnik</i>	3	
					<i>Optik und Technik der Sehhilfen</i>	6	
					<i>Physikalische Werkstoffeigenschaften</i>	3	

Fertigkeiten und Kenntnisse nach AugOptMstrV	Bezeichnung des Handlungsfeldes nach AugOptMstrV	Bezeichnung des Kompetenzfeldes	Name des Kompetenzfeldes	Inhalt des Kompetenzfeldes	Modul	ECTS-Credits	
<p>3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen,</p> <p>4. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Fertigungstechniken, branchenüblicher Software, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, Richtlinien und technischen Normen, Personal, Material und Geräten sowie Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden,</p> <p>18. Leistungen abrechnen, Dokumentation erstellen</p>	Teil II, 3	D	Auftragsabwicklung	<p>Auftragsbeschaffung, Angebote, Kalkulation, Schaden und Instandsetzung</p> <p>Arbeitsplanung und -organisation, Optimierung</p> <p>Rechtliche Vorschriften</p> <p>Einsatz von Materialien und Geräten, Prüf- und Übergabeprotokolle</p>	<i>Berufspädagogik</i>	6	6
<p>2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftungsvorschriften des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken</p>	Teil II, 4	E	Betriebsführung und -organisation	<p>Betriebliche Kosten, Kostenstruktur und Kennzahlen, Betriebs- und Lagerausstattung, betriebliche Kooperationen</p> <p>Marketing</p> <p>Qualitätsmanagement</p> <p>Personalmanagement</p> <p>Arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen</p>	<i>Grundlagen Betriebswirtschaftslehre</i>	9	9

1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau (bbgl)“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Maschinenbau (bbgl). Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 10.01.2018 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.03.2018 die Änderung zur Studienordnung genehmigt.

Die Grundlage für die erste Änderung der Studienordnung ist die Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Maschinenbau vom 03.05.2017 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 57, Dezember 2017).

(1) In der Studienordnung wird der § 11 Abs. 1 (1. Satz) geändert in:

„Nach dem 3. Semester kann mit der Bearbeitung der Masterarbeit begonnen werden.“

(2) Diese Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau (bbgl) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 27.02.2018

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke
Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

Jena, den 13.03.2018

Prof. Dr. Steffen Teichert
Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau (bbgl)“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Maschinenbau (bbgl). Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 10.01.2018 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.03.2018 die Änderung zur Prüfungsordnung genehmigt.

Die Grundlage für die erste Änderung der Prüfungsordnung ist die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Maschinenbau vom 03.05.2017 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 57, Dezember 2017).

(1) In der Prüfungsordnung wird der § 23 Abs. 5 geändert in:

„Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind im Dekanat Maschinenbau folgende Unterlagen im Original einzureichen:

- a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen der Semester 1-3 (Prüfungen dürfen nicht länger als 6 Jahre zurückliegen),
- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang Maschinenbau an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.“

(2) In der Anlage 2 zur Prüfungsordnung wird im Kap. 5 (1. Absatz) der 3. Satz geändert in:

„Gleichzeitig muss der Nachweis über alle vollständig abgelegten Prüfungen der Semester 1-4 erbracht werden. Vorher wird die Masterarbeit nicht bewertet.“

(3) Diese Änderungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau (bbgl) treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 27.02.2018

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke
Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Jena, den 13.03.2018

Prof. Dr. Steffen Teichert
Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

3. Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende dritte Änderung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ vom 21.10.2015 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe Hochschule Jena, Heft Nr. 48, Dezember 2015), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 15.07.2016 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 51, September 2016, S. 8). Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 07.02.2018 die dritte Änderung zur Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 05.03.2018 die dritte Änderung zur Studienordnung genehmigt.

I. Die Studienordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden hinter den Worten „§ 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG erfüllen“ ein Komma eingefügt sowie die Worte „qualifizierte berufliche Erfahrungen gemäß § 44 Absatz 3 Satz 3 ThürHG nachweisen“
2. In § 13 werden die Modulbeschreibungen wie folgt geändert:
 - „**Modul 1 Kulturelle Bildung**“ wird umbenannt in „**Modul 2.601 Kulturelle Bildung**“,
 - „**Modul 2 Spielforschung**“ wird umbenannt in „**Modul 2.602 Spielwissenschaft**“,
 - „**Modul 3 Medienforschung**“ wird umbenannt in „**Modul 2.603 Medienwissenschaft**“,
 - „**Modul 4 Medienethik und Jugendmedienschutz**“ wird umbenannt in „**Modul 2.604 Medienethik und Jugendmedienschutz**“,
 - „**Modul 5 Medienpädagogik, -philosophie und Methoden**“ wird umbenannt in „**Modul 2.605 Medienpädagogische Methoden**“,

- „**Modul 6 Spielpädagogik & -philosophie Vertiefung**“ wird umbenannt in „**Modul 2.606 Spielpädagogische Methoden**“, zudem wird in der Modulbeschreibung der Verweis auf „**Modul 8**“ geändert in „**Modul 2.608**“,
- „**Modul 7 Grundlagen: Digitale Spiele in der Bildung**“ wird umbenannt in „**Modul 2.607 Digitale Spiele in der Bildung - Grundlagen**“,
- „**Modul 8 Forschung und Entwicklung, Projektarbeit**“ wird umbenannt in „**Modul 2.608 Projektbezogene Forschung und Entwicklung**“, zudem wird in der Modulbeschreibung der Verweis auf „**Modul 6**“ geändert in „**Modul 2.606**“,
- „**Modul 9 Wissenschaftstheorien und empirische Forschung**“ wird umbenannt in „**Modul 2.609 Empirische Forschung und Wissenschaftstheorien**“,
- „**Modul 10 Vertiefung: Digitale Spiele in der Bildung**“ wird umbenannt in „**Modul 2.610 Digitale Spiele in der Bildung - Vertiefung**“,
- „**Modul 11 Begleitung Masterarbeit**“ wird umbenannt in „**Modul 2.611 Begleitung zur Masterarbeit**“,
- „**Modul 12 Masterarbeit**“ wird umbenannt in „**Modul 2.612 Masterarbeit**“ und zudem wird in der Modulbeschreibung der Verweis auf „**die Module 1-11**“ geändert in „**die Module 2.601 – 2.611**“.

3. In der Anlage 1 zur Studienordnung, der Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, werden zudem folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In § 3 (3) Satz 4 werden die Worte „den Aufenthaltsort“ ersetzt durch die Worte „eine gültige E-Mailadresse“.
- b. In § 4 (1) Satz 1 werden nach den Worten „in beglaubigter Form“ die Worte „und qualifizierte berufliche Erfahrungen gemäß § 44 Absatz 3 Satz 3 ThürHG“ eingefügt.
- c. In § 4 (4) wird in Satz 3 zweiter Spiegelstrich der Klammerzusatz „(max. 2,5 ECTS pro Zertifikat)“ gestrichen.

4. Der Studienplan in Anlage 2 erhält folgende Fassung:

1. Semester	1. Semester / Credits	2. Semester	2. Semester / Credits	3. Semester	3. Semester / Credits	4. Semester	4. Semester / Credits
Modul 2.601 "Kulturelle Bildung" (Theorieschwerpunkt, 180 h Workload, 30 UE) 3 Präsenztage	6	Modul 2.605 (2) "Medienpädagogische Methoden" (Praxisschwerpunkt, 150 h Workload, 30 UE) 3 Präsenztage	5	Modul 2.607 (2) "Digitale Spiele in der Bildung - Grundlagen" (Theorieschwerpunkt, 90 h Workload, 30 UE) 3 Präsenztage	3	Modul 2.611 "Begleitung zur Masterarbeit" (Theorieschwerpunkt, 180 h Workload, 30 UE) 3 Präsenztage	6
Modul 2.602 "Spielwissenschaft" (Theorieschwerpunkt, 180 h Workload, 30 UE) 3 Präsenztage	6	Modul 2.606 "Spielpädagogische Methoden" (Praxisschwerpunkt, 270 h Workload, 60 UE) 6 Präsenztage	9	Modul 2.608 (2) "Projektbezogene Forschung und Entwicklung" (Praxisschwerpunkt, 180 h Workload, 15 UE) 1,5 Präsenztage	6	Modul 2.612 "Masterarbeit" (540 h Workload)	18
Modul 2.603 "Medienwissenschaft" (Theorieschwerpunkt, 180 h Workload, 30 UE) 3 Präsenztage	6	Modul 2.607 (1) "Digitale Spiele in der Bildung - Grundlagen" (Theorieschwerpunkt, 90 h Workload, 30 UE) 3 Präsenztage	3	Modul 2.609 "Empirische Forschung und Wissenschaftstheorien" (Theorieschwerpunkt, 180 h Workload, 30 UE) 3 Präsenztage	6		
Modul 2.604 "Medienethik und Jugendmedienschutz" (Theorieschwerpunkt, 180 h Workload, 30 UE) 3 Präsenztage	6	Modul 2.608 (1) "Projektbezogene Forschung und Entwicklung" (Praxisschwerpunkt, 90 h Workload, 15 UE) 1,5 Präsenztage	3	Modul 2.610 "Digitale Spiele in der Bildung - Vertiefung" (Praxisschwerpunkt, 180 h Workload, 60 UE) 6 Präsenztage	6		
Modul 2.605 (1) "Medienpädagogische Methoden" (Praxisschwerpunkt, 30 h Workload, 30 UE) 3 Präsenztage	1						

II. Diese Änderungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 01.03.2018

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Jena, den 05.03.2018

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

2. Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ vom 21.10.2015 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe Hochschule Jena, Heft Nr. 48, Dezember 2015), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 15.07.2016 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 51, September 2016, S. 13). Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 07.02.2018 die zweite Änderung zur Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 05.03.2018 die zweite Änderung zur Prüfungsordnung genehmigt.

I. Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden das Komma sowie der 2. Halbsatz gestrichen.
2. In § 9 wird Absatz 11 gestrichen, die nachfolgenden Absätze 12 und 13 rücken jeweils eine Ziffer auf.
3. In § 14 Satz 1 werden die Worte "außer dem des Moduls „Masterarbeit“" gestrichen.
4. In der Anlage I, dem deutschen Masterzeugnis, wird die Liste der Pflichtmodule wie folgt neu gefasst:

- Modul 2.601: „Kulturelle Bildung“
- Modul 2.602: „Spielwissenschaft“
- Modul 2.603: „Einführung in die Medienwissenschaft“
- Modul 2.604: „Medienethik und Jugendmedienschutz“
- Modul 2.605: „Medienpädagogische Methoden“
- Modul 2.606: „Spielpädagogische Methoden“
- Modul 2.607: „Digitale Spiele in der Bildung - Grundlagen“

Modul 2.608: „Projektbezogene Forschung und Entwicklung“

Das Thema des Forschungs- und Entwicklungsprojektes lautet:

Modul 2.609: „Empirische Forschung und Wissenschaftstheorien“

Modul 2.610: „Digitale Spiele in der Bildung - Vertiefung“

Modul 2.611: „Begleitung zur Masterarbeit“

Modul 2.612: „**Masterarbeit**“

Masterarbeit

Kolloquium zur Masterarbeit

5. In der Anlage II, dem englischen Masterzeugnis, wird die Überschrift und die Liste der Pflichtmodule wie folgt neu gefasst:

Compulsory Modules:

Modul 2.601: „Cultural education“

Modul 2.602: „Science in games“

Modul 2.603: „Media science“

Modul 2.604: „Media ethics and youth protection“

Modul 2.605: „Methods in media pedagogy“

Modul 2.606: „Methods in educational play and games“

Modul 2.607: „Digital games in pedagogy - basics“

Modul 2.608: „Research and development in projects“

Topic of the Research and

Development Project

Modul 2.609: „Empirical research and theories of science“

Modul 2.610: „Digital games in pedagogy - extension“

Modul 2.611: „Monitoring Master's Thesis“

Modul 2.612 **“Master Thesis”**

Master Thesis

Colloquium

6. In der Anlage VIII, dem Prüfungsplan, wird in der ersten Spalte die Bezeichnung der Module wie folgt neu gefasst:

1 Kulturelle Bildung (SW.2.601)

2 Spielwissenschaft (SW.2.602)

3 Medienwissenschaft (SW.2.603)

4 Medienethik und

Jugendmedienschutz (SW.2.604)

5 Medienpädagogische Methoden (SW.2.605)

6 Spielpädagogische Methoden (SW.2.606)

7 Digitale Spiele in der Bildung

- Grundlagen (SW.2.607)

8 Projektbezogene Forschung und

Entwicklung (SW.2.608)
9 Empirische Forschung und
Wissenschaftstheorien (SW.2.609)
10 Digitale Spiele in der Bildung
- Vertiefung (SW.2.610)
11 Begleitung zur Masterarbeit (SW.2.611)
12 Masterarbeit (SW.2.612)

II. Diese Änderungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 01.03.2018

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Jena, den 05.03.2018

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

§ 7 Zulassung zum Studium

§ 8 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Praktika

§ 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

§ 14 Unterrichtssprache

§ 15 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

§ 17 Weitere Maßnahmen

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung WI – Industrie International) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschul- didaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang WI – Industrie International).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung

des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen

- Praktika
 - Exkursionen.
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.)
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
 - Hausarbeiten
 - Protokollen
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung
12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist
13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht
14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

- (1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG für Bachelorstudiengänge genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt werden. Näheres regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung WI – Industrie International.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 135 ECTS-Punkten,
- b) den Schwerpunktbereich „Produktion“ im Umfang von 39 ECTS-Punkten,
- c) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 ECTS-Punkten und
- d) das Auslandsjahr incl. Praktischem Studiensemester im Umfang von 60 ECTS-Punkten.

(3) Module des 7. und 8. Fachsemesters dürfen erst nach Anerkennung des praktischen Studiensemesters belegt werden.

(4) Während des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International muss ergänzend zum Auslandsjahr ein Umfang von

30 ECTS-Punkten durch Module in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Praktika

(1) Praktika sind in der Form eines Vorpraktikums und eines im 6. Semester zu absolvierenden praktischen Studiensemesters vorgesehen.

(2) Ziele, Umfang, Dauer, Gegenstand sowie Durchführung von Vorpraktikum und praktischem Studiensemester regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I der Prüfungsordnung WI – Industrie International).

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch und englisch.
(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende

Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame, weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. Eibner
Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftsingenieurwesen

Genehmigung

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. S. Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlagen

Anlage I:

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Industrie International, Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage II:

Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International“

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Industrie international/ Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (OPA-WI)

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Fachbereich
Wirtschaftsingenieurwesen

§ 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

§ 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz,
Haftung

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

§ 10 Praktikumsnachweis

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

§ 12 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Fachbereich
Wirtschaftsingenieurwesen

(1) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Industrie international/Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.

(2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters

abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.

(3) Das praktische Studiensemester findet für die Studiengänge Industrie und Digitale Wirtschaft im 5. Fachsemester und für den Studiengang Industrie international im 6. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert. Es ist außerhalb des Hochschulbereichs durchzuführen.

(4) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika.

§ 2 Dauer der Praktika

(1) Das erste Praktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische Ausbildung umfasst 8 Wochen Vollzeitätigkeit im Berufsfeld. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.

(2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Bei einer Abweichung der Wochenarbeitszeit von 40 h/Woche muss der Umfang der Gesamttätigkeit mindestens 800 Stunden betragen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Krankheitstage müssen nachgeholt werden.

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

(1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.

(2) Die Studierenden des Studiengangs Industrie/Industrie international sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse

im Verhalten von Werkstoffen und deren Bearbeitung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, der Energiewandlung und -übertragung, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben.

Die Studierenden des Studiengangs Digitale Wirtschaft sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse in Fragen der Unternehmensorganisation sowie der Gestaltung von Geschäftsprozessen in Unternehmen mit einem klaren Bezug zum betrieblichen Einsatz von IT-Systemen erwerben.

(3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen - Lebensdauer- und Funktionsmusteruntersuchungen - Prototypenerstellung - Erstellung von Konzepten und Entwürfen
Konstruktion	<ul style="list-style-type: none"> - Änderungs-, Varianten-, Neukonstruktionen - Erstellen technischer Unterlagen
Technischer Einkauf	<ul style="list-style-type: none"> - Beschaffung von Investitionsgütern - Beschaffung von Bauteilen bzw. IT-Komponenten - Lieferantenbewertung auch im IT-Umfeld - Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen
Produktionsplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Kapazitätsplanung - Produktionsmittelbeschaffung - Rationalisierung - Betriebsdatenerfassung
Arbeitsvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> - Maschinenbelegung - Planung des Arbeitereinsatzes - Programmierung von Anlagen und Maschinen
Fertigung	<ul style="list-style-type: none"> - Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage - Kosten- und Qualitätsrealisierung - Fertigungsverfahrenentwicklung

Planung/Betrieb von IT	<ul style="list-style-type: none"> - Vergleich von IT-Systemen/Komponenten - Lebensdauer-, Leistungs- Zuverlässigkeitsuntersuchungen - Erstellung von Softwareprototypen - Softwareengineering - Rechnergestützter Baugruppentwurf - Test von IT-Systemen - Konfiguration/Administration von IT-Systemen - Aufbau von IT-Netzwerken/Infrastrukturen
Service	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbeugende Instandhaltung - Ersatzteilbeschaffung und -bevorratung
Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsplanung und -verfolgung - Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen - Datensicherheit
Technischer Verkauf	<ul style="list-style-type: none"> - Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen

(3) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten

Praktikums entsprechend § 3 OPA-WI zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Industrie international/Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(4) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, IT, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen.

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

Exemplarische Beispiele für den Studiengang Industrie/Industrie international

- Beurteilung von Investitionsvorhaben
- Planung von Fertigungssystemen
- Projektierung von Fertigungsanlagen
- Beurteilung von Produktionssystemen
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Verkaufsaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Projektmanagement im Umweltschutzbereich der Produktion
- Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten
- Erstellen von Ökobilanzen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
- Mitarbeit bei der Umsatz-/Produktplanung
- Mitarbeit in Entwicklung und Konstruktion
- Mitarbeit im Controlling

Exemplarische Beispiele für den Studiengang Digitale Wirtschaft

- Beurteilung von Investitionsvorhaben für IT-Systeme
- Planung von Fertigungssystemen mit IT-Unterstützung
- Planung von Energiewandlungssystemen oder Energieversorgungen, mit IT-Unterstützung
- Projektierung von IT-Systemen
- Verbesserung der Ablauforganisation mit IT-Unterstützung
- Erstellen von Marktrecherchen mit IT-Bezug
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen unter Nutzung von IT-Systemen
- Verkaufsaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen im Umfeld von IT-Projekten
- Mitarbeit im Controlling

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

(1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-WI.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 OPA-WI zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI unter Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird mit der Abfassung eines Berichts nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend §9 OPA-WI aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so

durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-WI beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,

c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,

d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,

d) fristgerecht Berichte gemäß § 9 OPA-WI zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,

e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-WI, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs.1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.

(4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-WI nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

(1) Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Für das erste Praktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durch-

geführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörenden Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.

(3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten Textumfang über die abgeleisteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Bericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: "Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)".

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

§ 10 Praktikumsnachweis

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9 OPA-WI.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre absolviert hat.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

(1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International“

§1 Ziel des Auslandsjahres

§2 Immatrikulation während des Auslandsjahres

§3 Zeitpunkt und Dauer des Auslandsjahres
im Studienablauf

§4 Bestandteile und Ausgestaltung
des Auslandsjahres

§5 Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres

§6 Das Auslandspraktikum

§7 Suche der Gasthochschule und
des Praktikumsplatzes

§8 Voraussetzung für Antritt des Auslandsjahres

§9 Zulassung zum Auslandsjahr

§10 Betreuung während des Auslandsjahres

§11 Anerkennung des Auslandsjahres

§12 Krankenversicherung, Impfschutz

§13 Visa und Reisesicherheit

§ 1 Ziel des Auslandsjahres

(1) Das Auslandsjahr ist obligatorischer Bestandteil des Studienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International“. Es stellt ein wesentliches Element im Profil des Studienganges dar.

(2) Das Auslandsjahr dient dem Erwerb internationaler und interkultureller Kompetenz, einer Vertiefung der Fachkenntnisse, dem Erwerb betrieblicher Erfahrungen, einem Kennenlernen der Herausforderungen und Randbedingungen des Fachgebietes im jeweiligen Gastland sowie der persönlichen Weiterentwicklung im Bereich von Selbst- und Sozialkompetenz.

§ 2 Immatrikulation während des Auslandsjahres

(1) Die Studierenden bleiben während des Auslandsjahres an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert.

(2) Während der Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres sind die Studierenden ebenfalls an der Gasthochschule immatrikuliert.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer des Auslandsjahres im Studienablauf

(1) Das Auslandsjahr ist im 3. Studienjahr des Studienplanes angesiedelt. Es darf nicht vor Ablauf des der ersten beiden Studienjahre angetreten werden.

(2) Das Auslandsjahr umfasst ein volles akademisches Jahr. Es muss ohne Unterbrechungen abgeleistet werden.

(3) Abzüglich des begleitenden Moduls „Interkulturelles Training“ entspricht der studentische Arbeitsaufwand (Workload) 57 ECTS-Punkten.

§ 4 Bestandteile und Ausgestaltung des Auslandsjahres

(1) Das Auslandsjahr setzt sich aus einer Studienphase an einer ausländischen Hochschule und einem Auslandspraktikum zusammen.

(2) Die Studienphase und das Auslandspraktikum müssen in Bezug zu den in § 1 genannten Zielen stehen.

(3) Die zeitliche Aufteilung zwischen Studienphase und betrieblichem Praktikum kann flexibel gehandhabt werden. Hierbei müssen die Mindestanforderungen für das Auslandsjahr, die Studienphase und das Auslandspraktikum gemäß §§ 5 und 6 dieser Ordnung eingehalten werden.

§ 5 Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres

(1) Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres ist ein Studium an einer ausländischen Gasthochschule. Die Gasthochschule muss eine Partnerhochschule der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder eine andere oder eine andere gemäß der Kultusministerkonferenz (KMK) international anerkannte Hochschule sein. Letztgenannte Hochschulen sind zur Zeit in der Datenbank anabin der KMK mit dem Status H+ gekennzeichnet.

(2) Der Umfang der in der Studienphase erfolgreich abgeschlossenen Module muss mindestens 24 ECTS-Punkten entsprechen. Ergänzend können maximal 3 ECTS-Punkte durch Fächer mit internationalem Bezug an der EAH Jena erbracht werden. Zusammen mit dem Auslandspraktikum muss die in § 3 (3) genannte Workload von 57 ECTS-Punkten für das Auslandsjahr erreicht werden.

(3) Die Studienleistungen müssen eine sinnvolle Ergänzung des Studienplanes darstellen.

(4) Die zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in einem Learning Agreement zwischen der Gasthochschule und dem Studierenden im Voraus festzulegen. Das Learning Agreement ist von dem Studierenden mit dem Studiengangsleiter abzustimmen und durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen zu genehmigen. Es stellt eine Grundlage für die Zulassung zum Auslandsjahr dar. Die an der Gasthochschule gewählten Lehrveranstaltungen müssen nach Inhalt und Umfang den Vorgaben entsprechen:

Fachgebiete der Lehrveranstaltung	Studentische Workload bemessen in ECTS-Punkten
Wirtschaftswissenschaftliche Fächer	9 bis 15
Ingenieurwissenschaftliche Fächer	9 bis 15
Landeskunde oder Landessprache des Gastlandes	3 bis 6
Integrative Fächer	3 bis 6

§ 6 Das Auslandspraktikum

- (1) Das Auslandspraktikum muss im Ausland durchgeführt werden.
- (2) Für die Durchführung gelten die Vorgaben der OPA-WI.

§ 7 Suche der Gasthochschule und des Praktikumsplatzes

- (1) Die Studierenden sind für die Suche nach einem geeigneten Studienplatz an einer Gasthochschule und einem Praktikumsplatz selbst verantwortlich. Die Studierenden werden hierbei durch das akademische Auslandsamt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sowie durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen unterstützt.
- (2) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen bemüht sich durch Absprachen und Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Gasthochschulen und Unternehmen um die Bereitstellung von Studien- und Praktikumsplätzen.
- (3) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese die Voraussetzungen nach § 6 (2) OPA-WI Industrie erfüllt.
- (4) Sollte die Anzahl der Bewerber die Zahl der bei den Partnerhochschulen für diesen Studiengang zur

Verfügung stehenden Austauschstudienplätze übersteigen, wird der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen die Kriterien festlegen, nach denen die Austauschstudienplätze vergeben werden.

§ 8 Voraussetzung für Antritt des Auslandsjahres

- (1) Das Auslandsjahr kann frühestens im 3. Studienjahr angetreten werden.
- (2) Für die Zulassung zum Auslandsjahr müssen mit dem Abschluss des dritten Studienseesters mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Studienplan erworben sein.
- (3) Voraussetzung für den Antritt des Auslandsjahres ist der Besuch der Informationsveranstaltungen für das Auslandsjahr sowie der Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Veranstaltung „Interkulturelles Training“.
- (4) Der Antritt des Auslandsjahres bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 9 Zulassung zum Auslandsjahr

- (1) Die Zulassung zum Auslandsjahr muss beim Studiengangsleiter beantragt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag des Studiengangsleiters.
- (2) Der Zeitpunkt für die Antragsabgabe wird vom Studiengangsleiter bekanntgegeben.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Auslandsjahr sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Für die Studienphase
 - i. eine Beschreibung der Gasthochschule,
 - ii. eine Bestätigung der Gasthochschule, dass der Studierende an ihr das Studium aufnehmen kann,
 - iii. ein Learning-Agreement nach § 5 Abs. 4.
 - b. Für das Auslandspraktikum
 - i. den Nachweis der begründeten Aussicht auf einen Praktikumsplatz für das Auslandspraktikum

§ 10 Betreuung während des Auslandsjahres

- (1) Die Betreuung während des Auslandsstudiums erfolgt durch die jeweilige Gasthochschule.
- (2) Die Praktikumsstelle stellt während des Auslandspraktikums einen betrieblichen Betreuer.
- (3) Der Fachbereich benennt für jeden Studierenden für die Dauer des Auslandsjahres einen Betreuer von Seiten der EAH Jena. Dieser

- berät den Studierenden bei der Erstellung des Learning Agreements,
- dient während des Auslandsaufenthaltes dem Studierenden als Kontaktperson und
- bewertet den Bericht zum Auslandspraktikum

§ 11 Anerkennung des Auslandsjahres

(1) Die Anerkennung des Auslandsjahres muss beim Studiengangsleiter beantragt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag des Studiengangsleiters.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a. die Zulassung zum Auslandsjahr,
- b. das Learning Agreement,
- c. ein Zeugnis der Gasthochschule,
- d. ein Zeugnis oder eine Bescheinigung der Praktikumsstelle im Ausland,
- e. der genehmigte Praktikumsbericht.

(3) Sollte der Studierende aus von sich nicht zu vertretenden Umständen die gemäß § 3 (3) erforderliche Anzahl von ECTS nicht erreichen,

- a. so wird der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag des Studiengangsleiters Kompensationsleistungen festlegen, wenn 25 % oder weniger der erforderlichen ECTS nicht erbracht werden konnten;
- b. so sind je nach betroffenem Abschnitt Studienphase, Auslandspraktikum oder das gesamte Auslandsjahr zu wiederholen, wenn mehr als 25 % der erforderlichen ECTS nicht erbracht werden konnten.

§ 12 Krankenversicherung, Impfschutz

(1) Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes haben die Studierenden den erforderlichen internationalen Krankenversicherungsschutz abzuschließen.

(2) Die Studierenden erkundigen sich über den im jeweiligen Gastland notwendigen Impfschutz.

(3) Die EAH Jena übernimmt keine Kosten des Auslandsaufenthalts, auch nicht für Krankenversicherung oder Impfschutz.

§ 13 Visa und Sicherheit

(1) Die Studierenden erkundigen sich rechtzeitig über die Aufenthaltsbestimmungen des jeweiligen Gastlandes, insbesondere zu Visum und Arbeitserlaubnis. Erforderlichenfalls beantragen sie die Ge-

nehmigungen rechtzeitig. Sie tragen hierfür die Kosten, sowie das Risiko einer Nicht- oder nicht rechtzeitigen Erteilung.

(2) Die Studierenden machen sich regelmäßig über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für das jeweilige Gastland kundig. Die Hinweise sind zu beachten.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen
- 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

- 3. Unterabschnitt: Durchführung der
Modulprüfungen/Prüfungsleistungen*
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
Abschließende Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium
- 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren*
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung:
Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen
- 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens*
- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen
Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von
Modulprüfungen
- 6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung
des Prüfungsverfahrens*
- § 34 Korrekturen der Bewertung
- 7. Unterabschnitt: Akteneinsicht*
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage II: Bachelorzeugnis
Transcript of Records
Bachelorurkunde
Bachelorurkunde (Englisch)
- Anlage III: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung WI – Industrie International) regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Bachelorstudiengang WI – Industrie International).

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika,
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zugrunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS-Punkte: Auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grade (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade: Auf dem ECTS (Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Studienordnung: Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International an der EAH Jena.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS-Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegender Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 8 Anrechnung von Modulprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird anhand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des

Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit;
- b) zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der

Prüfer und die Termine der Prüfung dem Prüfling – soweit nichts anderes geregelt ist - mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden;

c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;

d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 und 2;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

(11) Routineangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenständig bearbeitet. Angelegenheiten von Bedeutung, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, können durch Beschluss des Prüfungsausschusses einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail zur Entscheidung gestellt werden. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung ohne Nachteil für den Fachbereich nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann und die auch nicht im Wege des Umlaufbeschlusses erfolgen kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International ist das Prüfungsamt IV (nachfolgend Prüfungsamt), welches

dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen untersteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat gegenüber dem Prüfungsamt ein Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß § 9 Abs. 3 und 4.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für:

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich der Termine auf Basis der planerischen Zuarbeit des Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibetermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, die Weitergabe der Termine an den Fachbereich, die Betreuung der Einschreibungen und die Anmeldung von Amts wegen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z. B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. § 23 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International ernannt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder ein amts-ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

(1) Für die Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des 1. Fachsemesters werden die Studierenden von Amts wegen angemeldet.

(2) Für alle Wiederholungsprüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung erfolgt die Prüfungsanmeldung von Amts wegen zum nächsten möglichen Prüfungstermin.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage I dieser Prüfungsordnung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Der Studierende hat sich zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen durch fristgemäße Einschreibung oder durch das Online-Verfahren anzumelden. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt IV bekannt gegeben. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Regelung des Verfahrens zur Einschreibung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- bisher zwingend zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses können sie auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling bis zu dem auf den Prüfungstag folgenden Werktag ordnungsgemäß ausgewiesen hat.

- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig,

wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Wird die Prüfung abweichend von Satz 1 von nur einem Prüfer erstellt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen.

(3) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(5) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Tests, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, Computerprogramme und -programm-konzepte, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/

Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn alle Modulprüfungen des 1. bis einschließlich des 7. Fachsemesters erfolgreich erbracht worden sind und die Nachweise bzw. Erklärungen gem. Abs. 5 vorliegen. Für Studierende in einem Double Degree Programm kann diese Voraussetzung anders geregelt werden.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang WI – Industrie International relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

a) ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung laut Anlage I der Studienordnung,

b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,

c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er alle Modulprüfungen gemäß Abs. 2 erfolgreich erbracht hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der

Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Der Prüfungsausschuss ernennt den Betreuer der Bachelorarbeit und nach dessen Anhörung einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Bachelorarbeit delegieren. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss von der Benennung des zweiten Prüfers zu unterrichten. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Bachelorarbeiten, die an einer externen Institution durchgeführt werden, benotet nur der Betreuer, wobei er die Bewertung des Praxisbetreuers der externen Institution zu berücksichtigen hat.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen, und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4 S. 2, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe der Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente im Prüfungsamt,

2. eine schriftliche Modulprüfung/Prüfungsleistung, eine schriftliche alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" oder mit null Punkten benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0;1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten gemäß Abs. 1 werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS-Grade	Deutsch	englisch
A	Hervorragend	excellent
B	Sehr gut	very good
C	Gut	good
D	Befriedigend	satisfactory
E	Ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem gewichteten Mittelwert bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem gewichteten Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem gewichteten Mittelwert ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und eine nach Studien- und Prüfungsplan erforderliche Studienleistung erfolgreich absolviert wurde.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Be-

scheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Rektor gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen

Modulprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) In Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, kann der Studierende auf Antrag an das Prüfungsamt nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen, auch wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen und Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und

deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so wird die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt

IV in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- c) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- d) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- e) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan

Prof. Dr. Teichert
Rektor

Anlagen

- Anlage I: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage II: Bachelorzeugnis
 - Transcript of Records
 - Bachelorurkunde
 - Bachelorurkunde (Englisch)
- Anlage III: Diploma Supplement

Anlage I zur Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) - International
Studien- und Prüfungsplan

Semester	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Veranstaltung			Prüfungsart	
				Bereich	Art	SWS	P/AP	Art
1	Mathematik	6	Mathematik	Pflicht	V	3	P	K 120 min
1			Mathematik	Pflicht	Ü	2		
1	Statik und Festigkeitslehre	6	Statik	Pflicht	V	1	AP	Tests
1			Statik	Pflicht	Ü	2		
1			Festigkeitslehre	Pflicht	V	1		
1	Konstruktion und Fertigung	6	Festigkeitslehre	Pflicht	Ü	1	P	K 120 min
1			Konstruktion und Werkstoffe	Pflicht	S	3		
1	Grundlagen der industriellen Technik	6	Fertigungstechnik I	Pflicht	S	1	AP	Test
1			Arbeits- und Lerntechniken	Pflicht	P	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
1			Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	V	2	AP	Test 60 min
1	Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	S	1				
1	Einführung Wirtschaftswissenschaften	6	Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	V	4	P	K 120 min
1			Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	Ü	1		

2	Konstruktion und Fertigung	3	Fertigungstechnik II	Pflicht	S	2	AP	Test und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika
2			Fertigungstechnik II	Pflicht	P	1		
2	Mathematik und Operations Research	6	Mathematik und Operations Research	Pflicht	S	3	P	K 120 min
2			Mathematik und Operations Research	Pflicht	Ü	3		
2	Dynamik	3	Dynamik	Pflicht	V	2	AP	Tests
2			Dynamik	Pflicht	Ü	1		
2	Elektrotechnik	6	Elektrotechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2			Elektrotechnik	Pflicht	Ü	2		
2	Business and Technical English	3	Business and Technical English	Pflicht	Ü	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2	Produktion, Investition, Marketing	6	Produktion und Investition	Pflicht	V	2	AP	Tests
2			Produktion und Investition	Pflicht	P	1		
2			Marketing	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2	Marketing	Pflicht	Ü	1				
2	Rechnungswesen	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2			Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	Ü	1		

3	Rechnungswesen	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3			Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	P	1		
3	Physik	6	Physik	Pflicht	V	2	P	K 120 min + Erfolgreiche Teilnahme an Übungen und ggfs. E-Learning,
3			Physik	Pflicht	Ü	1		
3			Physik	Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsinformatik	6	Grundlagen Informatik	Pflicht	V	2	AP	Tests
3			Grundlagen Informatik	Pflicht	P	1		
3			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	V	2		
3			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	P	1		
3	Statistik	3	Statistik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3			Statistik	Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsrecht	6	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	5	P	K 120 min
3	Projekt- und Personalmanagement	3	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	V	2	AP	Tests
3			Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	P	1		
3			Personalmanagement	Pflicht	S	1	AP	Test und/oder Referat
3			Personalmanagement	Pflicht	Ü	2		

4	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
4	Fertigung	6	Fertigung	Pflicht	S	4	P	K 120 min
4			Fertigung	Pflicht	P	2		
4	Konstruktionstechnik und Maschinenelemente	6	Konstruktionstechnik und Maschinenelemente	Pflicht	V	4	P	K 120 min und Hausarbeit und Vortrag
4			Konstruktionstechnik und Maschinenelemente	Pflicht	Ü	2		
4	Arbeitsrecht	3	Arbeitsrecht	Pflicht	S	3	P	K 90 min
4	Produktionslogistik	6	Produktionslogistik	Pflicht	V	2	P	K 120 min und aktive Teilnahme an PBL-Sitzungen und im PPS-Praktikum
4			Produktionslogistik	Pflicht	S	2		
4			Produktionslogistik	Pflicht	P	1		
4	Industrielle Steuerung	6	Steuerungs- und Regeltechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min und Testat für erfolgreiches Absolvieren aller Praktika
4			Steuerungs- und Regeltechnik	Pflicht	P	1		
4			Elektronik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
4	Elektronik	Pflicht	Ü	1				
5	Auslandsjahr	3	Interkulturelles Training	Pflicht	S	2	AP	Hausarbeit
5		27	Auslandsstudium	Pflicht				nach Prüfungsordnung der Gasthochschule. Noten gehen nicht in Gesamtnote ein.
6		30	Praktisches Studiensemester Ausland	Pflicht	P		SL	Bericht
7	Controlling	6	Controlling I	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
7			Controlling I	Pflicht	Ü	1		
7			Controlling II	Pflicht	S	2	AP	Test
7	Robotik und Werkzeugmaschinen	6	Robotik und Werkzeugmaschinen	Pflicht	S	4	P	K 120 min
7			Robotik und Werkzeugmaschinen	Pflicht	P	2		
7	Innovation und Qualität	3	Gestaltung von Innovationsprozessen	Pflicht	S	2	AP	Test
7			Gestaltung von Innovationsprozessen	Pflicht	Ü	1		
7	Technischer Vertrieb und Außenhandel	6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
7			Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	Ü	2		
7	Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen	3	Fabrikplanung	Pflicht	S	2	AP	Präsentation und/oder Test
7	Internationale Wirtschaft	6	Internationale Wirtschaft	Pflicht	S	4	AP	Präsentation und Tests
8	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
8	Innovation und Qualität	3	Qualitätsmanagement	Pflicht	S	1	AP	Tests
8				Pflicht	Ü	1		
8	Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen	3	Arbeitswissenschaft	Pflicht	S	2	AP	Referat und Ausarbeitung
8				Pflicht	P	1		
8	Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Technisch-wirtschaftliches Projekt	TWP				
8	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
8		3	Kolloquium	Pflicht				Kolloquium

Wahlpflichtfächer	3	Data Mining	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Angewandte Marktforschung	WPF	S	1	AP	Test und/oder Marktforschungsprojekt
			WPF	U	2		
	3	Messemanagement	WPF	S	2	AP	Test und/oder Gruppenprojekt
	3	Softwarpraktikum	WPF	P	4	AP	Tests
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	schriftlicher Test
	3	Spanisch II	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Investitionsrechnung und Finanzierung	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Strategisches Management für mittelständische Unternehmen	WPF	S	2	AP	Referate
	3	Managementmethoden in der Produktion	WPF	S	3	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	CAD-Solidworks	WPF	S	2	AP	Hausarbeit
	3	English for Specific Purposes	WPF	U	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	English for Academic Purposes	WPF	U	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	ERP-Systeme - Grundlagen	WPF	S	1	AP	Tests
			WPF	P	1		
3	ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung	WPF	S	1	AP	Vortrag oder Tests	
		WPF	P	1			
Studium Integrale Modul	6	Arbeitsgestaltung	WPF	S	2	AP	Projekttagbuch; Präsentation inklusive schriftlicher Dokumentation
	3	Mindfulness Based Student Training	WPF	S	4	AP	Projekttagbuch, Hausarbeit
Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Robotik-Projekt	TWP	P	2	AP	Hausarbeit/Laborarbeit
	6	Fabrikplanungsprojekt	TWP	P	2	AP	Studienarbeit/Laborarbeit
	6	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/betriebliche Anwendungen	TWP	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung

Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß §22 Abs. 4 Prüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen Industrie festlegen. Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang sind.

ZEUGNIS

BACHELOR OF SCIENCE

ZEUGNIS BACHELOR OF SCIENCE

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **Wirtschaftsingenieurwesen**

für den Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International**

Schwerpunkt

die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS
GESAMTPRÄDIKAT
Bachelorarbeit
Kolloquium

Das Praktikum wurde im Umfang von ... Wochen (... Credits) geleistet.

THEMA DER BACHELORARBEIT:

.....
.....
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %
ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F – fail



Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note

...

...

...

Module:

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International

Jena, den

.....
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Wirtschaftsingenieurwesen

.....
Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches
Wirtschaftsingenieurwesen

TRANSCRIPT OF RECORDS

BACHELOR OF SCIENCE

TRANSCRIPT OF RECORDS BACHELOR OF SCIENCE

Ms/ Mr

born on in

passed on

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering – Industry International

Specialized in

the Bachelor Examinations.

	Local Grade	ECTS
FINAL GRADE
Bachelor Thesis
Colloquium

The Internship was carried out to the amount of ... weeks (... Credits).

TOPIC OF BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Ms/Mr obtained the following grades:

Local Grade

...
...
...

Compulsory Modules

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International
in englischer Übersetzung

Jena,

.....
Head of Examination Board
Business Administration & Engineering

.....
Dean of Department
Business Administration & Engineering

ECTS-Grad

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich

für den Studiengang

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

.....
Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

Transcript of Records
ECTS-Grad

Ms/Mr

born on in

passed on

in the department of

in the degree program

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (Grade)

Jena,

.....
Head of
Examination Board

.....
Dean of
Department

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor

Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur/ Ingenieurin zu führen.

BACHELOR DOCUMENT

The ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the Department

Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering – Industry International

the Academic Degree

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena,

The Rector

This graduate is in accordance with applicable German laws entitled to use the protected designation of professional engineer.

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science in Business Administration & Engineering (Industry) Specialization in international Production

2.2 Main Field(s) of Study

In the first three semesters the students acquire basic knowledge in mathematics, nature science, economics, engineering, legal affairs and social issues. The last five semesters are more directed to vocational oriented courses in advanced engineering and business administration subjects as well as in integrated subjects like logistics, manufacturing automation, robotics, production planning and control and design of production systems and work places. In business administration a deeper focus is laid on marketing, calculating and economic evaluation of production processes and management instruments and management systems in piece goods manufacturing industry.

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

Status (Type/ Control)

same/ same

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

4 years (8 semesters) 240 ECTS (credits)

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

One international year (compulsory) including
20-week internship in industry or scientific institution
and one semester study abroad

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Ability to work as a specialist in the field of combined technical and economical issues in all functions of a piece goods manufacturing company as well as in related fields of consulting, marketing, banking or service oriented enterprises.

The graduates are skilled in organising, reviewing and conducting all kind of tasks in the mentioned areas including the ability to perform teamwork and to work in an international environment. They possess the ability to produce feasibility studies for production plants, optimization projects for production processes taking into consideration flows of material, resources and economic values. They have the ability to conduct production planning and controlling tasks in production industry as well as to take part in projects of introduction and maintaining of management systems (e.g. quality management or risk management). They are able to assess technical resources and the economic value of investments in production plants or equipment.

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German Qualification Framework

4.4 Programme Details

See “Bachelorzeugnis” (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Bachelorurkunde” for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat “Gut”
(Final Grade “good”)

Based on Final Examination (average of all courses, thesis and colloquium weighted on the basis of ECTS-points), cf. “Bachelorzeugnis” (Final Examination Certificate)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The diploma degree entitles its holder to the legally protected professional title “Bachelor of Science in Business Administration & Engineering” in Business Administration and Engineering and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20-week internship with XYZ company in Germany.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: <http://www.wi.eah-jena.de/>

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and

the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

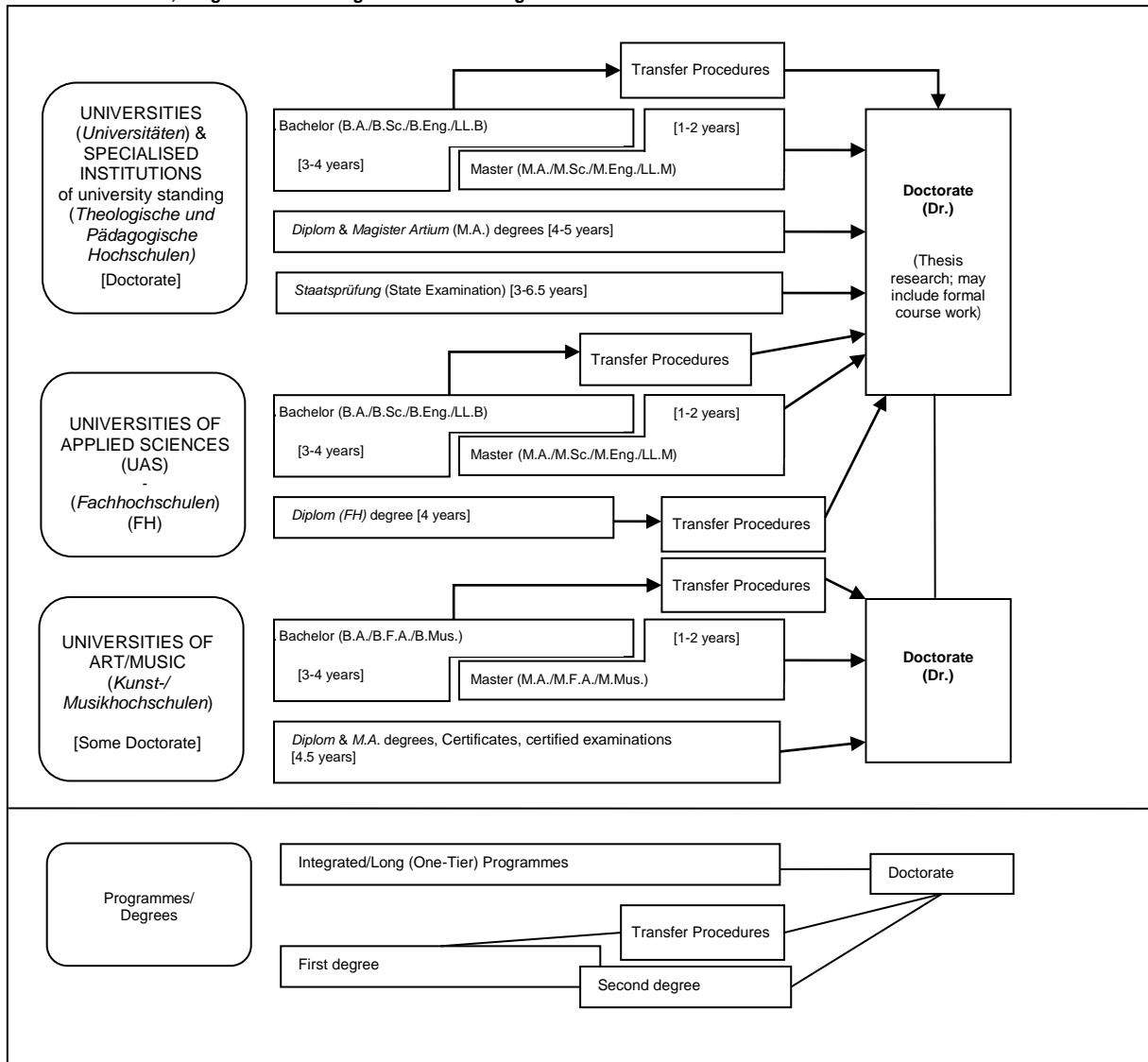
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a

further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor der EAH Jena
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena
Tel. (03641) 20 55 93
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 29.06.2018

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.